

## 1591 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 11. 5. 1994

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr 29/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. Studierende an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien,“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung zu bestimmen, inwieweit Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Studiums ordentlichen Hörern im Hinblick auf den Anspruch auf Studienbeihilfe gleichzustellen sind. Die Verordnung hat die Anspruchsdauer, den Nachweis des günstigen Studienerfolges und die Voraussetzungen für das Erlöschen des Anspruchs festzulegen.“

3. § 6 lautet:

#### „Voraussetzungen

§ 6. Voraussetzung für die Gewährung einer Studienbeihilfe ist, daß der Studierende

1. sozial bedürftig ist (§§ 7 bis 12),
2. noch kein Studium (§ 13) oder keine andere gleichwertige Ausbildung absolviert hat,
3. einen günstigen Studienerfolg nachweist (§§ 16 bis 25) und
4. das Studium, für das Studienbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 40. Lebensjahres begonnen hat.“

4. § 7 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 7. (1) Maßgebend für die soziale Bedürftigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Einkommen,
2. Familienstand und
3. Familiengröße

des Studierenden, seiner Eltern und seines Ehegatten.

(2) Für die Beurteilung von Einkommen, Familienstand und Familiengröße ist der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend.“

5. In § 8 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 45/1992“ ersetzt durch die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“.

6. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so sind bei der Ermittlung des Einkommens nach Abs. 1 jene lohnsteuerpflichtigen Einkünfte anzusetzen, die in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossen sind. Eine Hinzurechnung derartiger Einkünfte hat auch dann zu erfolgen, wenn zwar nicht im zuletzt veranlagten, jedoch in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr lohnsteuerpflichtige Einkünfte zugeflossen sind. Dies gilt sinngemäß auch für steuerfreie Bezüge gemäß § 9 Z 1 und Z 3.“

7. § 8 Abs. 4 Z 4 lautet:

„4. Einkünfte von Schülern und Studierenden aus Feriertätigkeit. Darunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die ausschließlich während der Hauptferien erfolgen, jedenfalls aber sämtliche Tätigkeiten, die ausschließlich während der Monate Juli und August durchgeführt werden.“

8. In § 9 Z 2 entfällt die Zitierung des § 9 EStG 1988.

9. § 10 lautet:

#### „Pauschalierungsausgleich

§ 10. Gewinne, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt werden, sind zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt

1. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft 10% des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,

2. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, für die keine Veranlagung erfolgt, weitere 10% des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
3. bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb 10% dieser Einkünfte.“

10. § 11 lautet:

#### „Einkommensnachweise

§ 11. (1) Das Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist wie folgt nachzuweisen:

1. grundsätzlich durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr,
2. bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften außerdem durch die Vorlage sämtlicher Lohnzettel über das letztvergangene Kalenderjahr,
3. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt werden, durch die Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides,
4. bei steuerfreien Bezügen gemäß § 9 Z 1 und Z 3 durch eine Bestätigung der bezugsliquidierenden Stelle über die Bezüge im letztvergangenen Kalenderjahr.

(2) Über Sonderausgaben, allfällige steuerfreie Bezüge, Beträge gemäß § 9 Z 2 sowie ausländische Einkünfte ist eine Erklärung abzugeben. Es können, insbesondere bei ausländischen Einkünften, auch andere Nachweise über das Einkommen oder Teile desselben gefordert werden.“

11. § 12 lautet:

#### „Sonderfälle der Einkommensbewertung

§ 12. (1) Das im Kalenderjahr der Antragstellung zu erwartende Jahreseinkommen ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit zu schätzen, wenn es voraussichtlich eine mindestens ein Jahr dauernde Verminderung um mindestens 10 Prozent gegenüber dem gemäß § 11 zu berücksichtigenden Einkommen erfährt. Eine Schätzung ist nicht zulässig bei Einkommensschwankungen infolge von Zahlungen gemäß den §§ 67 und 68 EStG 1988 oder bei saisonal bedingten Einkommensschwankungen.

(2) Bei Ableben eines Elternteils, dessen Einkommen zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit heranzuziehen gewesen wäre, ist das zu erwartende Einkommen aller für die Beurteilung maßgeblichen Personen zu schätzen. Diese Schätzung hat die infolge des Todesfalles anfallenden, regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung, umgerechnet auf ein Kalenderjahr, heranzuziehen.

(3) Einkünfte aus Erwerbstätigkeit des Studierenden sowie seines Ehegatten sind zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen,

wenn vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe die Berufstätigkeit aus Studiengründen für mindestens ein Jahr aufgegeben wurde. Steuerfreie Bezüge gemäß § 9 Z 1 und 3 sind zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn — abgesehen von Kapitalerträgen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 EStG 1988 bis zu einem Höchstbetrag von 5 000 S — ab der Zuerkennung von Studienbeihilfe mindestens ein Jahr kein Einkommen mehr bezogen wird.“

12. Der bisherige § 14 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen ist für den Bezug von Studienbeihilfe der günstige Studienerfolg aus jeder der beiden kombinierten Studienrichtungen nachzuweisen.“

13. § 19 Abs. 6 Z 2 lautet:

- „2. bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne der Z 1 oder der Abs. 2 und 4 die Überschreitung der zweifachen Studienzzeit des ersten Studienabschnittes zuzüglich eines Semesters (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2) oder die Überschreitung der Studienzzeit des zweiten und dritten Studienabschnittes um mehr als vier Semester (§ 15 Abs. 2) nachzusehen,“

14. § 20 Abs. 1 lautet:

„§ 20. (1) An Universitäten ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. in den ersten beiden insgesamt inskribierten Semestern durch die Aufnahme als ordentlicher Hörer;
2. nach den ersten beiden insgesamt inskribierten Semestern und nach den ersten beiden Semestern jeder Studienrichtung durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in den Studienvorschriften vorgesehen sind, in einem der Studienzzeit entsprechenden Ausmaß; der Nachweis des günstigen Studienerfolges ist auch schon nach Abschluß des ersten Semesters einer Studienrichtung möglich;
3. nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums.“

15. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

#### „Studienerfolg an Hebammenakademien

§ 25 a. (1) An Hebammenakademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. im ersten Ausbildungsjahr durch den Nachweis der Aufnahme als Studierender gemäß § 29 des Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammengesetz — HebG), BGBl. Nr. 310/1994;

2. im zweiten und dritten Ausbildungsjahr durch die Vorlage einer Bestätigung der Direktion über die Ablegung der Einzelprüfungen, deren Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein darf;
3. nach dem dritten Ausbildungsjahr durch die Vorlage einer Bestätigung der Direktion, aus der hervorgeht, daß die Leistungen des Studierenden nicht unter dem Durchschnitt liegen.

(2) Ein günstiger Studienerfolg liegt auch nicht vor, wenn ein Studierender ein Ausbildungsjahr wiederholt oder wegen Nichterreichung des Ausbildungszieles gemäß § 31 Abs. 1 HebG vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen wurde.“

16. § 26 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 5 800 S, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 8 800 S für Vollwaisen sowie für Studierende, die aus Studiengründen einen Wohnsitz im Gemeindegebiet des Studienortes haben, weil der Wohnsitz der Eltern vom Studienort so weit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht mehr zumutbar ist. Leben die Eltern nicht in gemeinsamem Haushalt, so ist der Wohnsitz jenes Elternteils maßgebend, mit dem der Studierende zuletzt in gemeinsamem Haushalt gelebt hat.“

17. § 27 Abs. 1 lautet:

„§ 27. (1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 8 800 S für Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben und weder mit einem eigenen Elternteil noch mit einem Elternteil des Ehegatten eine gemeinsame Unterkunft haben, die zugleich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen darstellt (Hauptwohnsitz).“

18. § 28 lautet:

#### „Höchststudienbeihilfe für verheiratete Studierende

§ 28. Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 9 400 S für verheiratete Studierende und für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, wenn diese Studierenden weder mit einem eigenen Elternteil noch mit einem Elternteil des Ehegatten eine gemeinsame Unterkunft haben, die zugleich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen darstellt (Hauptwohnsitz).“

19. In § 30 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

20. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern beträgt bis zu 64 000 S.....	0%
für die nächsten 64 000 S (bis zu 128 000 S).....	10%
für die nächsten 64 000 S (bis zu 192 000 S).....	15%
für die nächsten 64 000 S (bis zu 256 000 S).....	20%
für die nächsten 64 000 S (bis zu 320 000 S).....	25%
für die nächsten 64 000 S (bis zu 384 000 S).....	30%
über 384 000 S.....	35%

der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 des einen Elternteiles vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles nicht. Leben die Eltern nicht in gemeinsamem Haushalt, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Elternteil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen.“

21. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten beträgt 30% des 51 000 S übersteigenden Betrages seiner Bemessungsgrundlage.“

22. § 32 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Bemessungsgrundlage des Studierenden, der Eltern sowie des Ehegatten des Studierenden umfaßt das Einkommen gemäß den §§ 8 bis 10 abzüglich der Freibeträge gemäß Abs. 4 und der nachstehenden Absetzbeträge für die Personen, für die entweder der Studierende, einer seiner Elternteile oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet:

1. für jede noch nicht schulpflichtige Person 38 000 S;
2. für jede schulpflichtige Person bis einschließlich der achten Schulstufe 51 000 S;
3. für jede Person nach Absolvierung der achten Schulstufe mit Ausnahme der in Z 4 genannten 58 000 S;
4. für jede Person, die eine der in § 3 genannten Einrichtungen als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß § 5 gleichgestellt ist, 58 000 S; sofern es sich jedoch um auswärtige Studierende im Sinne des § 26 Abs. 2 handelt, 88 000 S;
5. für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes weitere 26 000 S.

(2) Die Absetzbeträge vermindern sich um das 17 000 S übersteigende Einkommen der betreffenden Person. Für den Studierenden selbst steht kein Absetzbetrag zu. Für den zweiten Elternteil ist jedenfalls ein Absetzbetrag in der Höhe gemäß Abs. 1 Z 3 zu berücksichtigen.“

23. § 32 Abs. 4 lautet:

„(4) Als Freibeträge sind zu berücksichtigen

1. bei den Eltern sowie dem Ehegatten des Studierenden,
  - a) wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils 20 000 S;
  - b) wenn nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der lit. a herangezogen werden, bei diesem 28 000 S;
2. beim Studierenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten, sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 und steuerfreie Bezüge gemäß § 9 Z 1 und Z 3 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils weitere 18 000 S.“
24. § 37 Abs. 1 lautet:

„§ 37. (1) Bei jeder Stipendienstelle ist für jede zu ihrem örtlichen Wirkungsbereich gehörende Universität und Kunsthochschule ein Senat der Studienbeihilfenbehörde einzurichten.“

25. § 37 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei jeder Stipendienstelle ist jeweils ein einziger Senat für Studierende an folgenden in ihrem örtlichen Wirkungsbereich bestehenden Ausbildungsstätten einzurichten:

1. für Pädagogische Akademien, Berufspädagogische Akademien, Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademien sowie für gleichgestellte Privatschulen,
2. für Akademien für Sozialarbeit,
3. für die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz fallenden Unterrichtsanstalten und
4. für anerkannte Fachhochschul-Studiengänge.“

26. § 38 lautet:

#### „Zusammensetzung der Senate

§ 38. (1) Die Senate gemäß § 37 Abs. 1 bestehen aus einem rechtskundigen Hochschullehrer, zwei Studierenden und einem Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde.

(2) Steht an einer Universität oder Kunsthochschule kein rechtskundiger Hochschullehrer zur Verfügung, ist ein rechtskundiger Bediensteter der Universitätsdirektion (Rektorat, Akademiedirektion) als Mitglied zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Senate gemäß § 37 Abs. 1 sind vom Bundesminister und Forschung zu ernennen, und zwar

1. der rechtskundige Hochschullehrer nach Anhörung der obersten akademischen Behörde dieser Einrichtungen,
2. die Studierenden auf Vorschlag des Hauptausschusses der jeweiligen Hochschülerschaft und

3. der Bedienstete der Studienbeihilfenbehörde nach Anhörung des Leiters der Studienbeihilfenbehörde.

(4) Die Senate gemäß § 37 Abs. 3 bestehen aus einem rechtskundigen Lehrer und zwei Studierenden einer der jeweiligen Einrichtungen sowie einem Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Senate gemäß § 37 Abs. 3 sind vom jeweils zuständigen Bundesminister zu ernennen, wobei die Studierenden auf Vorschlag der Studentenvertretungen und der Bedienstete der Studienbeihilfenbehörde nach Anhörung des Leiters der Studienbeihilfenbehörde zu ernennen sind.

(6) Vorsitzender des Senates ist das rechtskundige Mitglied.“

27. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Anträge sind im Wintersemester in der Zeit vom 15. September bis 21. Dezember und im Sommersemester in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Mai zu stellen. An Fachhochschul-Studiengängen und Hebammenakademien sind Anträge auf Studienbeihilfe in der Zeit vom 15. September bis 21. Dezember zu stellen. Bei medizinisch-technischen Akademien, deren Ausbildungsjahr bis spätestens 30. April beginnt, sind Anträge in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Mai, ansonsten in der Zeit vom 15. September bis 21. Dezember zu stellen. Verspätete Anträge sind zurückzuweisen.“

28. An § 39 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Ein Antrag auf Studienbeihilfe kann bereits einen Monat vor der Antragsfrist gemäß Abs. 2 gestellt werden, wenn der Studierende für denselben Zeitraum auch Beihilfe für ein Auslandsstudium beantragt hat.“

29. § 46 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. der Landeshauptmann für Studierende an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien.“

30. § 47 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Studierenden an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien ab dem Monat, in dem das Ausbildungsjahr beginnt,“

31. § 48 lautet:

#### „Nachweise

§ 48. (1) Studierende, die in den ersten beiden insgesamt inskribierten Semestern (im ersten Ausbildungsjahr) Studienbeihilfe bezogen haben, sind verpflichtet, spätestens in der auf das zweite Semester folgenden Antragsfrist (§ 39 Abs. 2) Nachweise über ihren Studierenerfolg vorzulegen.

Dies gilt auch für Studierende, die erstmals im zweiten insgesamt inskribierten Semester Studienbeihilfe bezogen haben.

(2) Die Nachweise gemäß Abs. 1 müssen zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung wenigstens das halbe Stundenausmaß jener Nachweise umfassen, die für den weiteren Bezug von Studienbeihilfe gefordert werden. Studierende an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien haben stattdessen eine Bestätigung der Direktion über die erfolgreiche Ablegung wenigstens der Hälfte der vorgeschriebenen Einzelprüfungen vorzulegen.

(3) Studierende, die im ersten Semester Studienbeihilfe bezogen haben und danach nicht weiter inskribieren oder ihr Studium nicht unmittelbar fortsetzen, haben zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung in der auf das erste Semester folgenden Antragsfrist (§ 39 Abs. 2) Studiennachweise über Prüfungen und Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern ihres Studiums im Umfang von vier Semesterwochenstunden vorzulegen.

(4) Bezieher von Studienbeihilfe haben der Studienbeihilfenbehörde binnen zwei Wochen nach Kenntnis jeden Sachverhalt zu melden, der ein Ruhen, eine Verminderung oder ein Erlöschen ihres Anspruches auf Studienbeihilfe zur Folge hat.“

32. § 49 lautet:

#### „Ruhen des Anspruches

§ 49. (1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Semester, in denen Studierende beurlaubt sind, und während der vollen Monate, in denen sie am Studium überwiegend behindert sind oder den Präsenz- oder Zivildienst leisten. Sofern die Studien- und Ausbildungsvorschriften eine Inskription vorsehen, ruht der Anspruch auch während der Semester, in denen Studierende nicht inskribiert sind.

(2) Der Anspruch ruht nicht während eines Studiums an einer Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung im Ausland in der Dauer von höchstens vier Semestern sowie während eines Studiums an einer Fachhochschule oder an einer der Akademie gleichwertigen Einrichtung im Ausland in der Dauer von höchstens zwei Semestern.

(3) Der Anspruch ruht während der Monate, in denen Studierende einer Berufstätigkeit von mehr als zwei Wochen nachgehen, wenn diese mehr als eine Halbbeschäftigung darstellt. Ausgenommen hiervon sind die in § 8 Abs. 4 genannten Tätigkeiten. Weiters ruht der Anspruch während der Monate, in denen Studierende durch mehr als zwei Wochen Leistungen nach dem Arbeitslosenver-

sicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, oder nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, beziehen.

(4) Der Anspruch ruht nicht während der Durchführung eines in den Studienvorschriften vorgesehenen Praktikums (einer Praxis) mit einem Entgelt von weniger als 3 500 S monatlich.

(5) Der Anspruch ruht während der Monate, in denen Studierende vor Ablauf der in § 12 Abs. 3 genannten Jahresfrist einer Berufstätigkeit nachgehen. Ausgenommen hiervon sind die in § 8 Abs. 4 genannten Tätigkeiten sowie Praktika gemäß Abs. 4.“

33. § 50 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit dem Ende des letzten Monats jenes Semesters (halben Ausbildungsjahres),

1. mit dem die Anspruchsdauer für das Studium (den Studienabschnitt) endet oder
2. für das der Studierende keinen Studiennachweis gemäß den §§ 20 Abs. 1 Z 2, 21 Abs. 1 Z 2 und 3 oder 24 Z 2 vorgelegt hat.“

34. An § 50 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei Studierenden an Hebammenakademien erlischt der Anspruch auf Studienbeihilfe mit Ende des Monats, in dem der Studierende gemäß § 31 Abs. 1 HebG vom weiteren Besuch der Hebammenakademie ausgeschlossen wurde.“

35. § 51 Abs. 1 lautet:

„§ 51. (1) Studierende haben zurückzuzahlen:

1. Studienbeihilfenbeträge, deren Zuerkennung erschlichen wurde;
2. Studienbeihilfenbeträge, deren Zuerkennung durch unvollständige oder unwahre Angaben bewirkt wurde;
3. Studienbeihilfenbeträge, die nach dem Eintritt eines gesetzlichen Erlöschensgrundes oder während des Ruhens des Anspruches ausbezahlt wurden;
4. Studienbeihilfenbeträge, für deren Auszahlung die Voraussetzungen durch eine nachträgliche Abänderung des Bewilligungsbescheides weggefallen ist;
5. den gesamten Betrag der erhaltenen Studienbeihilfe, der in den ersten beiden Semestern bezogen wurde, wenn nicht wenigstens Studiennachweise in dem in § 48 Abs. 2 festgelegten Ausmaß vorgelegt werden;
6. den gesamten Betrag der im ersten Semester bezogenen Studienbeihilfe, wenn nach einem Studienabbruch oder einer Studienunterbrechung nicht wenigstens Studiennachweise in dem in § 48 Abs. 3 festgelegten Ausmaß vorgelegt werden.“

36. In § 51 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Abs. 1 Z 4“ durch die Wortfolge „des Abs. 1 Z 5 und 6“ ersetzt.

37. § 53 Abs. 1 lautet:

„§ 53. (1) Zur Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern, die in den Studienvorschriften vorgeschrieben sind und einen Aufenthalt außerhalb des Studienortes und der Gemeinde, in der sich der Wohnsitz der Eltern befindet, erfordern, haben Studierende der in § 3 genannten Einrichtungen Anspruch auf Studienzuschuß, sofern sie für diese Tätigkeit kein Entgelt beziehen.“

38. Der 3. Abschnitt des III. Hauptstücks lautet:

### „3. Abschnitt

#### Förderung von Auslandsstudien

##### Studienbeihilfe während Auslandsstudien

§ 53 a. (1) Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten haben während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens vier Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.

(2) Studierende an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und von Fachhochschul-Studiengängen haben während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens zwei Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.

##### Beihilfe für ein Auslandsstudium an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten

§ 54. (1) Zur Unterstützung von Studien an ausländischen Universitäten und Hochschulen haben Studienbeihilfenbezieher, die an Universitäten, Kunsthochschulen oder Theologischen Lehranstalten studieren, Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium.

(2) Voraussetzung ist

1. die Ablegung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder, wenn das Studium nur aus einem Studienabschnitt besteht, die Inskription des mindestens fünften einrechenbaren Semesters der jeweiligen Studienrichtung und
2. eine Dauer des Auslandsstudiums von mindestens drei Monaten.

#### Anträge

§ 55. Ein Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium ist längstens drei Monate nach Beginn des Auslandsstudiums bei der Studienbeihilfenbehörde einzubringen. Studierende haben

1. die voraussichtliche Dauer des Auslandsstudiums anzugeben,
2. das beabsichtigte Studienprogramm vorzulegen,

3. eine Bestätigung der zuständigen akademischen Behörde vorzulegen, daß auf Grund des Studienprogrammes die Gleichwertigkeit als Voraussetzung für die Anrechnung des Auslandsstudiums und die Anerkennung der Prüfungen gegeben ist (§ 21 AHStG, §§ 30 und 31 KHStG) oder das Auslandsstudium zur Anfertigung einer Diplomarbeit oder Dissertation dient, und
4. dem Antrag die erforderlichen Nachweise beizuschließen.

#### Zuerkennung

§ 56. (1) Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt mindestens 2 000 S und höchstens 8 000 S monatlich. Die Höhe der Beihilfe ist für die einzelnen Staaten vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist auf die durchschnittlichen Mehrkosten Bedacht zu nehmen, die sich aus der Lebensführung und dem Studium im Ausland ergeben.

(2) Beihilfe für ein Auslandsstudium ist für höchstens insgesamt zehn Monate zu gewähren.

(3) Die Beihilfe für ein Auslandsstudium wird monatlich ausbezahlt, sobald die Inskriptionsbestätigung für das Auslandsstudium vorgelegt wurde.

(4) Innerhalb der nächsten nach Abschluß des Auslandsstudiums beginnenden Antragsfrist ist der Studienbeihilfenbehörde ein Studierfolgsnachweis über die im Ausland betriebenen Studien vorzulegen. Dieser Nachweis wird erbracht durch Bestätigungen der zuständigen akademischen Behörde über erfolgreich absolvierte Prüfungen und Lehrveranstaltungen oder über erfolgreich durchgeführte Arbeiten im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Diplomarbeit oder Dissertation. Das Ausmaß der Prüfungen hat bei Auslandsstudien von höchstens fünf Monaten mindestens sechs Semesterwochenstunden zu betragen, ansonsten mindestens zwölf Semesterwochenstunden. Wird dieser Studiennachweis nicht erbracht, ist die Beihilfe für ein Auslandsstudium zurückzuzahlen.

(5) Der Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium erlischt mit Ende des Monats, mit dem das Auslandsstudium abgebrochen wurde. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 50 und 51 anzuwenden.

(6) Semester eines Auslandsstudiums, für die Studienbeihilfe oder eine Beihilfe für ein Auslandsstudium gewährt wurde, sind in die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe einzurechnen.

### Beihilfe für ein Auslandsstudium an Akademien und Fachhochschulen

§ 56 a. (1) Zur Unterstützung von Auslandsstudien Studierender an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und von Fachhochschul-Studiengängen, die Studienbeihilfe beziehen, besteht Anspruch auf Beihilfen für Auslandsstudien.

(2) Voraussetzung ist

1. die Absolvierung von mindestens zwei Semestern (einem Ausbildungsjahr) an der Akademie oder des Fachhochschul-Studienganges,
2. eine Dauer des Auslandsstudiums von mindestens einem Monat,
3. die Durchführung des Auslandsstudiums an einer der Akademie gleichwertigen Einrichtung oder an einer anerkannten Fachhochschule.

(3) Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe für Auslandsstudien hat eine Bestätigung der Leitung der Akademie oder des Fachhochschul-Studienganges über die Gleichwertigkeit des geplanten Auslandsstudiums zu enthalten.

(4) Sofern keine Bestätigung der Leitung der Akademie oder des Fachhochschul-Studienganges über die erfolgreiche Absolvierung des Auslandsstudiums vorgelegt wird, ist die bezogene Beihilfe für das Auslandsstudium zurückzuzahlen.

(5) Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 55 und 56 anzuwenden.“

39. § 63 lautet:

#### „Förderungsziel

§ 63. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten.“

40. In § 66 entfällt Z 3; die bisherige Z 4 erhält die Bezeichnung Z 3.

41. § 67 Abs. 3 lautet:

„(3) Den Studierenden ist bei Zuerkennung des Förderungsstipendiums aufzutragen, nach Abschluß der geförderten Arbeit dem zuerkennenden Kollegialorgan einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen. In der Ausschreibung (§ 65) kann vorgesehen werden, daß bis zu 25% des Förderungsstipendiums erst nach Vorlage des Berichts ausbezahlt werden.“

42. Im III. Hauptstück wird folgender 8. Abschnitt angefügt:

### „8. Abschnitt

#### Psychologische Studentenberatung

§ 68 a. (1) Zur Unterstützung der Studienwahl und der Studientätigkeit können vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung an jedem Hochschulstandort Psychologische Beratungsstellen für Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen geschaffen werden.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst die Zuständigkeit dieser Stellen auf Studierende an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und Konservatorien, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auch auf Studierende an medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien ausdehnen.“

43. § 75 Abs. 1 lautet:

„§ 75. (1) Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit auf Grund von Einkommen in den Kalenderjahren vor 1994 gelten die §§ 9, 10 und 11 Abs. 1 in der bis zum 31. August 1994 geltenden Fassung weiterhin.“

44. An § 75 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für die Beurteilung von Anträgen auf Beihilfen für ein Auslandsstudium ist abweichend von § 1 Abs. 4 die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erledigung maßgeblich.“

45. § 76 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. hinsichtlich der medizinisch-technischen Akademien und der Hebammenakademien der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.“

46. § 78 Abs. 2 lautet:

„(2) Verordnungen auf Grund einer Novelle dieses Bundesgesetzes können bereits von dem auf die Kundmachung der Novelle folgenden Tag an erlassen werden. Sie können frühestens mit dem Inkrafttreten der Novelle in Kraft gesetzt werden.“

47. An § 78 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der § 3 Abs. 1, der § 5 Abs. 1, der § 6, der § 7 Abs. 1 und 2, der § 8 Abs. 1, 2 und 4, der § 9, der § 10, der § 11, der § 12, der § 14, der § 19 Abs. 6, der § 20 Abs. 1, der § 25 a, der 26 Abs. 1 und 2, der § 27 Abs. 1, der § 28, der § 30 Abs. 3, der § 31 Abs. 1 und 3, der § 32 Abs. 1, 2 und 4, der § 37 Abs. 1 und 3, der § 38, der § 39 Abs. 2 und 8, der § 46 Abs. 1, der § 47 Abs. 1, der § 48, der § 49, der § 50 Abs. 2 und 5, der § 51 Abs. 1 und 3, der § 53 Abs. 1, der § 53 a, der § 54, der § 55, der § 56, der § 56 a, der § 63, der § 66, der

§ 67 Abs. 3, der § 68 a, der § 75 Abs. 1 und 7, der § 76 Abs. 1 und der § 78 Abs. 2 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit 1. September 1994 mit der Maßgabe in Kraft, daß die höheren Beträge für die Höchststudienbeihilfen (§ 26 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 1, § 28), die Bemessungsgrundlagen (§ 31 Abs. 1 und 3) und die Absetzbeträge (§ 32 Abs. 1 und 2) erst ab 1. September 1995 zur Berechnung der Studienbeihilfe heranzuziehen sind.“

**VORBLATT****Problem:**

- a) Auf Grund zahlreicher in den Kalenderjahren 1993 und 1994 wirksam gewordener Regelungen im Sozialbereich und im internationalen Bereich (EWR-Vertrag) ist die Abstimmung der Rechtslage zum Bereich der Studienförderung teilweise verloren gegangen.
- b) Durch die Geldwertentwicklung seit September 1992 decken die Höchststudienbeihilfen nicht mehr die Kosten einer sparsamen Lebensführung und verringert sich der Kreis der als sozial bedürftig einzustufenden Studierenden.
- c) Die Vollziehung einzelner Regelungen ist außerordentlich verfahrensaufwendig.

**Ziel:**

- a) Anpassung des Studienförderungsgesetzes 1992 an den neuen Rechtsstand unter Aufrechterhaltung der sozialen Ausgewogenheit bei der Vergabe von Studienbeihilfe.
- b) Anpassung der Studienbeihilfen, der Absatzbeträge und Einkommensgrenzen an die Geldwertentwicklung seit 1992 unter Berücksichtigung der Wohnkosten für Studierende.
- c) Einfachere Regelungen und Erleichterungen im administrativen Ablauf.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung ist mit jährlichen Mehrkosten von rund 113 Millionen Schilling zu rechnen, im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Unterricht und Kunst mit rund 20 Millionen Schilling und im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bis zu 15 Millionen Schilling.

**EU-Konformität:**

Ist gegeben.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Das Studienförderungsgesetz 1992, das mit Beginn des Studienjahres 1992/93 in Kraft trat, brachte eine tiefgreifende Reform der österreichischen Studienförderung mit sich. Die Vernetzung von direkten und indirekten Leistungen, wie sie durch die Anrechnung der Familienbeihilfe auf die auszuzahlende Studienbeihilfe erfolgt, wirkte sich in verschiedener Hinsicht aus.

Insbesondere erhöhte sich die Studienbeihilfe für Studierende im zweiten Bildungsweg, die einer älteren Altersgruppe angehören, besonders stark: Sofern die Beihilfenbezieher das 27. Lebensjahr vollendet haben, haben sie Anspruch auf direkte Auszahlung der Studienbeihilfe von bis zu 8 400 S monatlich (vor der Novelle höchstens 5 350 S). Auch sonst wurden die Intentionen der Studienförderungsreform erreicht: Ausweitung des Bezieherkreises und Anhebung der durchschnittlichen Studienbeihilfen. Nach den Erfahrungen mit dem Studienförderungsgesetz 1992 im ersten bisher abgeschlossenen Studienjahr 1992/93 ist ein Anstieg der durchschnittlichen Höhe der Studienbeihilfe um rund 10 000 S auf rund 47 000 S bundesweit zu konstatieren, weiters eine Zunahme der bewilligten Anträge um knapp 30% gegenüber dem vorangegangenen Studienjahr.

Zwei mittlerweile in Kraft getretene Novellen (Bundesgesetze BGBl. Nr. 343/1993 und Nr. 29/1994) bezweckten Anpassungen an neue Ausbildungsvorschriften, nämlich an das Fachhochschul-Studiengesetz und an das MTD-Gesetz. Sie bewirkten somit eine Ausweitung des Bezieherkreises um Studierende an neuen Bildungseinrichtungen.

Nunmehr machen eine Reihe weiterer neuer Rechtsmaterien eine umfangreichere Anpassungsnovelle des Studienförderungsgesetzes 1992 notwendig. Es sind dies folgende Rechtsvorschriften, die bereits in Kraft getreten sind oder deren Auswirkungen unmittelbar bevorstehen:

— **Steuerreformgesetz 1993:**

Die geänderte Bewertung und Veranlagung von Einkommen und Vermögen wirkt sich unmittelbar bei der Beurteilung der sozialen

Bedürftigkeit aus, die im Studienförderungsgesetz an das Einkommensteuergesetz 1988 anknüpft.

— **UOG 1993:**

Die Studentenberatung hat die im UOG 1975 enthaltene Rechtsgrundlage im neuen Organisationsrecht nicht mehr, sodaß die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für die Beratung und Betreuung aller Studierenden im tertiären Bildungsbereich im Studienförderungsgesetz 1992 als Lösung angezeigt ist.

— **14. Novelle des Schulorganisationsgesetzes (1993):**

Durch die Schaffung einer Studienberechtigungsprüfung, die die Aufnahmevoraussetzung für das Studium an Pädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit und Berufspädagogischen Akademien schafft, erscheint eine Parallelregelung zur Studienberechtigungsprüfung für das Studium an Universitäten angezeigt.

— **Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (1993):**

Die mit 1. Jänner 1994 in Kraft getretene Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sieht eine weitgehende Unvereinbarkeit von Studium und Bezug von Arbeitslosengeld vor. Durch eine Änderung der Schätzungsbestimmungen im Studienförderungsgesetz bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit kann ein reibungsloser Übergang zum Bezug von Studienbeihilfe geschaffen werden, sodaß der Großteil der bisherigen Härtefälle vermieden wird.

— **Novelle des Schülerbeihilfengesetzes (1994):**

Die derzeit im Vorbereitungsstadium stehende Novelle des Schülerbeihilfengesetzes nimmt eine Reihe von Änderungen bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit vor, die im Interesse einer Kompatibilität der beiden Förderungssysteme auch im Studienförderungsgesetz vorgenommen werden sollten.

— **Hebammengesetz (1994):**

Das vom Nationalrat bereits beschlossene Hebammengesetz, das 1994 in Kraft treten wird, sieht für die Ausbildung von Hebammen eigene Hebammenakademien vor. Die neuen Ausbildungsvorschriften sehen eine dreijährige Ausbildung mit einer Reifeprüfung oder gleichwertigen Prüfung als Zugangsvoraussetzung vor. Mit der Zugehörigkeit zum tertiären Bildungssektor ist die Voraussetzung für eine Übernahme der Studierenden an Hebammenakademien in die Regelungen des Studienförderungsgesetzes gegeben. Bisher wurde die Ausbildung für den Hebammenberuf durch Maßnahmen des Schülerbeihilfengesetzes gefördert.

— **EWR-Vertrag, ERASMUS-Stipendien:**

Im Zusammenhang mit der zunehmenden Mobilität von Studierenden durch das Inkrafttreten des EWR-Vertrages und im Zusammenhang mit der erfolgreichen Durchführung der ERASMUS-Stipendien wäre die Zuerkennung von Beihilfen für Auslandsstudien einfacher und flexibler zu gestalten und außerdem auch auf Studierende in anderen Bereichen des tertiären Bildungssektors außerhalb der Universitäten und Kunsthochschulen zu erweitern (Fachhochschul-Studien, Akademien im Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst).

Die voraussichtliche Geldwertentwicklung von September 1992 bis September 1994 wird durch eine Anhebung der Höchststudienbeihilfen, der Einkommensgrenzen und der Absatzbeträge um etwa 7% abgegolten. Diese Vorgangsweise entspricht der bisher alle zwei Jahre üblichen Anpassung der Studienbeihilfen an die Inflationsentwicklung. Bei der Anpassung der Studienbeihilfen ist die nach jüngsten Untersuchungen erhobene Verteilung der Wohnkosten von Studierenden zu berücksichtigen. Danach haben rund ein Drittel aller nicht bei den Eltern wohnenden Studierenden Wohnkosten bis zu 2 000 S monatlich, rund 25% Wohnkosten zwischen 2 000 S und 2 500 S und etwa ein Fünftel Wohnkosten über 3 500 S monatlich.

Darüber hinaus geben einige Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes sowie die Erfahrungen in der Vollziehung mit dem Studienförderungsgesetz 1992 durch nunmehr drei Semester Anlaß zu Bereinigungen und Vereinfachungen im administrativen Ablauf. Dadurch soll es vor allem zu einer Beschleunigung des aufwendigen Verfahrens kommen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage bildet allgemein Artikel 14 Abs. 1 B-VG, hinsichtlich der Studienförderung an Hebammenakademien Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

**II. Kostenberechnung**

Zusätzliche Kosten durch die Novelle werden primär durch die Valorisierung verursacht, außerdem in geringerem Ausmaß auch in jenen Bereichen, wo es zu einer zusätzlichen Ausweitung des Bezieherkreises kommt. Dies ist im Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst durch die Aufnahme der Kandidaten für die Studienberechtigungsprüfung in den Bezieherkreis für die Studienbeihilfe und die Aufnahme der Studierenden an Akademien beim Anspruch auf eine Beihilfe für ein Auslandsstudium gegeben; weiters durch die Förderung der Studierenden an Hebammenakademien. Im Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wird sich die Möglichkeit, künftig auch als Studierender eines Fachhochschul-Studienganges Beihilfe für ein Auslandsstudium zu erhalten, erst mehrere Jahre nach Etablierung der Studiengänge finanziell deutlich spürbar auswirken.

Die übrigen Maßnahmen dieses Bundesgesetzes werden voraussichtlich in den Jahren 1994 und 1995 zu keinem wesentlichen Mehrbedarf im Budget gegenüber dem Jahr 1993 führen, da sich ausgleichende Zahlungen bei Härtefällen in Form von Studienunterstützungen, die bisher in der Vollziehung des Studienförderungsgesetzes 1992 erfolgten, künftig deutlich verringern werden.

Der gesamte jährliche Mehrbedarf auf Grund dieses Bundesgesetzes beläuft sich für 1995 auf insgesamt rund 142 Millionen Schilling. Dieser verteilt sich wie folgt:

1. Im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung:
  - a) Anhebung der Höchststudienbeihilfen gemäß den §§ 26 bis 28..... 95 Mio. S
  - b) Anhebung der Einkommensgrenzen gemäß § 31 Abs. 1. 5 Mio. S
  - c) Anhebung der Absatzbeträge gemäß § 32 Abs. 1 und Abs. 2..... 11 Mio. S
  - d) Ausweitung des Bezieherkreises, Anhebung der Freigrenze gemäß § 31 Abs. 3..... 2 Mio. S
2. Im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Unterricht und Kunst:
  - a) Anhebung der Höchststudienbeihilfen gemäß den §§ 26 bis 28..... 15 Mio. S
  - b) Anhebung der Einkommensgrenzen gemäß § 31 Abs. 1. 0,8 Mio. S
  - c) Anhebung der Absatzbeträge gemäß § 32 Abs. 1 und Abs. 2..... 2 Mio. S
  - d) Ausweitung des Bezieherkreises, Anhebung der Freigrenze gemäß § 31 Abs. 3..... 0,6 Mio. S

- e) Beihilfen für Auslandsstudien für Studierende an Akademien gemäß § 56 a ..... 1 Mio. S
3. Im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:
- a) Anhebung der Höchststudienbeihilfen gemäß den §§ 26 bis 28 ..... 6 Mio. S
- b) Anhebung der Einkommensgrenzen gemäß § 31 Abs. 1. 0,3 Mio. S
- c) Anhebung der Absetzbeträge gemäß § 32 Abs. 1 und Abs. 2 ..... 0,7 Mio. S
- d) Ausweitung des Bezieherkreises, Anhebung der Freigrenze gemäß § 31 Abs. 3 ..... 0,3 Mio. S
- e) Beihilfen für Studierende an Hebammenakademien gemäß § 3 Abs. 1 Z 8 ..... 2 Mio. S  
(ab 1996 voraussichtlich ..... 5 Mio. S,  
ab 1997 voraussichtlich ..... 8 Mio. S).

Für das Kalenderjahr 1994 fallen für die Monate September (bzw. Oktober) bis Dezember zusätzlich etwa 30% des gesamten Mehrbedarfs an. Das sind im Vollziehungsbereich des BMWF 30 Millionen Schilling, im Vollziehungsbereich des BMUK 7 Millionen Schilling, im Vollziehungsbereich des BMGSK 3,5 Millionen Schilling.

Infolge der zusätzlichen Belastungen der Studienbeihilfenbehörde durch die Studienförderung für Studierende an Hebammenakademien ergibt sich ab 1995 ein Personalbedarf von einer halben Planstelle der Verwendungsgruppe b.

### III. Besonderer Teil

#### Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1):

Durch die 14. SchOGNovelle ist der Zugang zu Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien und Akademien für Sozialarbeit auch durch die Studienberechtigungsprüfung eröffnet worden. Auch die Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung für das Studium an den genannten Anstalten soll wie bei der Studienberechtigungsprüfung für Universitätsstudien den Anspruch auf Studienbeihilfe vermitteln können. Die genaueren Voraussetzungen bleiben einer Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vorbehalten.

#### Zu Z 3 (§ 6):

Nicht nur inländische, sondern auch gleichwertige Studienabschlüsse im Ausland sollen den Anspruch auf Studienbeihilfe ausschließen, da Ziel

der Studienförderung die finanzielle Unterstützung bis zum Erstabschluss ist; einzige Ausnahme bleibt das Doktoratsstudium.

Die bisherige Z 5 (keine Vollbeschäftigung) entfällt, da die entsprechende Ruhensbestimmung für Vollbeschäftigung in § 49 Abs. 3 ausreicht, um Mißbräuche zu verhindern. Das bedeutet, daß ein Vollbeschäftigter schon vor Kündigung seines Dienstverhältnisses Antrag auf Studienbeihilfe stellen kann.

#### Zu Z 4 (§ 7 Abs. 1 und 2):

Durch das Steuerreformgesetz 1993 fällt die Vermögensteuerpflicht ab 1994 weg. Da die Vermögensbewertung nach dem Studienförderungsgesetz bisher an das steuerpflichtige Vermögen laut Steuerbescheid anknüpfte, müßte nunmehr die Studienbeihilfenbehörde eine eigenständige Bewertung des Vermögens durchführen, wenn man das Vermögen weiterhin als Kriterium der sozialen Bedürftigkeit beibehalten wollte. Auf Grund der Erfahrungen mit der bisherigen Berücksichtigung des Vermögens für die soziale Bedürftigkeit läßt sich eindeutig feststellen, daß ein solcher Aufwand (Veranlagung durch die Studienbeihilfenbehörde) in keinerlei Relation zum Ergebnis stünde. Nur bei relativ wenigen Fällen führte bisher ein Vermögen, das die Grenze des Studienförderungsgesetzes überschritt, zu einem Ausschluß vom Anspruch auf Studienbeihilfe. Der Wegfall des Vermögens als Kriterium für die soziale Bedürftigkeit ist somit kostensparender als eine Beibehaltung dieser Voraussetzung.

#### Zu Z 5 (§ 8 Abs. 1):

Eine dynamische Verweisung auf das Einkommensteuergesetz 1988 anstelle der bisherigen statischen Verweisung entspricht besser den Erfordernissen des Studienförderungsgesetzes, das sich am Einkommensbegriff des EStG 1988 orientiert.

#### Zu Z 6 (§ 8 Abs. 2):

Da mit dem Steuerreformgesetz 1993 auch bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften eine Veranlagung des Einkommens durch Steuerbescheid erfolgen kann, muß bei der Ersetzung zurückliegender lohnsteuerpflichtiger Einkünfte durch die aktuellen lohnsteuerpflichtigen Einkünfte auf diese Möglichkeit abgestellt werden.

Die ausdrückliche Erwähnung der steuerfreien Einkünfte ergibt sich aus einem Erkenntnis des VwGH (vgl. § 11 Abs. 1 Z 4).

#### Zu Z 7 (§ 8 Abs. 4):

Die Monate Juli und August sollen jedenfalls als ein für die Durchführung von Ferialtätigkeiten begünstigter Zeitraum gelten, auch wenn die

Hauptferien erst nach dem 1. Juli beginnen. Die bisherige Regelung (Abstellen auf das genaue Datum des Ferienbeginns) hat zu mehreren problematischen Rückzahlungsfällen mit aufwendigen Ermittlungsverfahren geführt.

#### Zu Z 8 (§ 9):

Durch das Steuerreformgesetz 1993 entfällt die steuerliche Begünstigung der Investitionsrücklage (§ 9 EStG 1988 in der Stammfassung) für Einkommen ab 1994. Die Hinzurechnung der nunmehr in § 9 EStG verankerten Rückstellungen würde zu einem systemwidrigen Ergebnis führen, da die Rückstellungen zuvor nicht vom Einkommen abgezogen wurden.

#### Zu Z 9 (§ 10):

Das Steuerreformgesetz 1993 sieht nunmehr auch eine Pauschalierung von Einkünften aus selbständiger Arbeit (insbesondere freiberufliche Tätigkeit) vor, sodaß auch dafür ein entsprechender Pauschalierungsausgleich zur Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf Unterhaltsleistungen vorzunehmen ist.

#### Zu Z 10 (§ 11):

Die Änderungen des Abs. 1 Z 1 und 2 sind durch das Steuerreformgesetz 1993 bedingt. Die künftig mögliche Veranlagung auch von Arbeitnehmern wird (anstelle des Jahresausgleichsbescheides) mit dem Veranlagungsbescheid die verlässlichste Grundlage der Einkommensbewertung liefern. Es sind weiterhin auch sämtliche Lohnzettel heranzuziehen, wenn über das vorangegangene Kalenderjahr ein solcher Bescheid nicht vorliegt. Die Klarstellung in Z 4 ist durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zu steuerfreien Bezügen (Zl.89/12/0190 vom 23. Juni 1993) bedingt. Der Verwaltungsgerichtshof hat darin festgestellt, daß Arbeitslosengeld und andere steuerfreie Einkünfte, die Hinzurechnungsbeträge gemäß § 9 Z 1 und Z 2 darstellen, keine Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit sind.

#### Zu Z 11 (§ 12):

Eine entsprechende Regelung enthält auch die geplante Novelle des Schülerbeihilfengesetzes 1983.

Die Schätzung des laufenden Einkommens in Abs. 1 soll nicht mehr an bestimmte Gründe gebunden werden, sondern bei jeder größeren Einkommensverminderung gegenüber dem Vorjahr zum Tragen kommen. Es ist ausdrücklich klargestellt, daß nur dauernde Einkommensvermindierungen, die sich im Gesamtjahresschnitt auswirken, Anlaß zu einer Schätzung sein können, nicht aber bloß kurzfristige Schwankungen der Einkommenshöhe, die saisonal oder ausschließlich durch

besondere, nicht gleichbleibende Zahlungen des Arbeitgebers (Abfertigungen, Dienstjubiläen) bedingt sind.

Für die Vollziehung bedeutet dies, daß grundsätzlich Einkommensnachweise über mehr als die Hälfte des laufenden Kalenderjahres vorliegen müssen, um eine solche Prognose durch Schätzung vornehmen zu können. Ausnahmen davon, also Schätzungen nach weniger als sechs Monaten, werden dann erfolgen können, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Änderung der Einkommensverhältnisse über das ganze Jahr zu einer Verminderung um mindestens 10% führen wird (etwa bei Pensionierung oder Berentung wegen Krankheit, Unfalls oder Erreichens der Altersgrenze, bei langanhaltender Arbeitslosigkeit oder bei Wegfall einer Waispension).

Der neugestaltete Absatz 3 (statt bisher § 11 Abs.5), der die Nichtberücksichtigung von studentischen Einkommen regelt, ist durch die Wortwahl „aus Studiengründen“ allgemeiner gehalten als die bisherige taxative Aufzählung und ermöglicht eine stärkere Berücksichtigung der aktuellen Einkommenssituation. Außerdem werden nunmehr auch steuerfreie Einkünfte wie Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Wochengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Karenzurlaubsgeld), nach dem Heeresgebührengesetz und dem Zivildienstgesetz zur Beurteilung der sozialen Lage nicht mehr herangezogen, wenn im Zuerkennungszeitraum der Studienbeihilfe kein Einkommen bezogen wird. Die Berücksichtigung etwa von Arbeitslosengeld aus dem Vorjahr hat bisher immer wieder zu Härtefällen geführt. Die ausdrückliche Herausnahme von Kapitalerträgen soll verhindern, daß geringfügige Zinserträge (bis 5 000 S jährlich) den Verlust dieser Begünstigung bewirken. Damit können auch Studierende, die das Studium bisher durch Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe finanziert haben, bei Wegfall dieser Finanzierung infolge des neuen § 12 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 817/1993) bei entsprechendem Studienerfolg künftig Studienbeihilfe erhalten.

Die Eliminierung des bisherigen § 12 (Vermögen) ergibt sich durch den Wegfall der Vermögensteuerpflicht für Vermögen ab 1994 als Folge des Steuerreformgesetzes 1993 (siehe Erläuterungen zu Z 4).

#### Zu Z 12 (§ 14):

Diese Klarstellung bringt eine schon bisher aus dem Gesamtzusammenhang des StudFG ableitbare und vom Verwaltungsgerichtshof in einem Einzelfall vorgenommene Bewertung des Studienerfolges explizit zum Ausdruck.

**Zu Z 13 (§ 19 Abs. 6 Z 2):**

Auch Kindererziehung wird damit zum Nachsichtgrund bei Studienzeitüberschreitungen, die zum Ausschluß vom Anspruch auf Studienbeihilfe geführt haben.

**Zu Z 14 (§ 20 Abs. 2):**

Entscheidend für den Zeitpunkt des erstmaligen Nachweises des Studienerfolges sollen die inskribierten Semester (nicht die „objektiv gezählten“) sein; durch die neue Nachweisbestimmung in § 48 Abs. 2 ist eine objektive Zählung nicht mehr notwendig, um Mißbräuche zu vermeiden. Auf die geänderte Ruhensbestimmung des § 49 Abs. 1 wird hingewiesen. Daraus ergibt sich auch, daß nur inskribierte Semester für die Anspruchsdauer zählen. Diese Bestimmungen sind in der Vollziehung leichter handhabbar, auch für die Beihilfenbezieher ist damit eine bessere Orientierung über die Verpflichtung zum Nachweis von Studienleistungen möglich.

**Zu Z 15 (§ 25 a):**

Die Vorschreibung des günstigen Studienerfolges an Hebammenakademien orientiert sich an den Ausbildungsvorschriften des Hebammengesetzes und an der Regelung des Studienerfolges für Studierende an medizinisch-technischen Akademien.

**Zu Z 16, 17 und 18 (§§ 26, 27, 28):**

Die Valorisierung der Höchststudienbeihilfen erfolgte lediglich hinsichtlich des Grundbetrages der Studienbeihilfe von bisher 54 000 S im Ausmaß von etwa 7%.

Der zur Abgeltung der Wohnungskosten dienende Differenzbetrag von 30 000 S wurde nicht angehoben. Eine repräsentative Untersuchung unter Studienbeihilfenbeziehern ergab, daß rund ein Drittel der Beihilfenbezieher, die am Studienort eine eigene Wohnung benötigen, hierfür Kosten aufwenden, die erheblich unter einem Jahresbetrag von 30 000 S liegen.

**Zu Z 16 (§ 26):**

Entscheidend ist ausschließlich, daß es dem Studierenden wegen der großen Entfernung des Studienortes nicht möglich ist, während des Studiums bei den Eltern (im Fall der Trennung der Eltern: bei einem Elternteil) zu wohnen. Die Begründung des Wohnsitzes am Studienort kann auch später oder früher als die Studienaufnahme erfolgt sein. Damit soll den erfahrungsgemäß oft auftretenden Problemen Studierender am Wohnungsmarkt Rechnung gezollt werden und die Zufälligkeit des Zeitpunkts der Wohnsitzbegründung keine Rolle für die Höhe der Studienbeihilfe mehr spielen. Maßgeblich sind allein die Not-

wendigkeit eines von den Eltern getrennten Wohnsitzes am Studienort und die damit verbundenen Mehrkosten.

**Zu Z 17 und 18 (§§ 27 Abs. 1 und 28):**

Entsprechend den Vorarbeiten für das derzeit in parlamentarischer Behandlung befindliche Hauptwohnsitzgesetz wird jene Unterkunft als Anknüpfungspunkt gewählt, die gemeinsam mit den Eltern den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen darstellt (Definition des Hauptwohnsitzes in der Regierungsvorlage des Hauptwohnsitzgesetzes).

**Zu Z 19 (§ 30 Abs. 3):**

Das Einkommen der Eltern soll künftig nicht mehr nachgewiesen werden müssen. Bisher führte eine zumutbare elterliche Unterhaltsleistung von jährlich mehr als 252 000 S (das entspricht einem Jahresbruttoeinkommen von über 1 Million Schilling) zu einem Anspruchsverlust des Selbsterhalters, obwohl er den Unterhaltsanspruch zivilrechtlich meist nicht durchsetzen konnte.

Infolge der bisherigen hohen Einkommensgrenzen kam es nur in Ausnahmefällen zum Ausschluß vom Anspruch auf Studienbeihilfe für Selbsterhalter. Dies rechtfertigte den damit verbundenen hohen Verfahrensaufwand (aufwendige Ermittlungen, insbesondere bei langjähriger Trennung vom elterlichen Haushalt) nicht.

Auch der hohe Erklärungsbedarf, der sich daraus ergab, daß ältere Studierende mit eigener Familie wieder auf elterliches Einkommen zurückgreifen müssen, ist ökonomisch kaum zu begründen.

Diese Änderung entspricht einer Forderung der Österreichischen Hochschülerschaft im Begutachtungsverfahren.

**Zu Z 20 bis 22 (§§ 31 Abs. 1 und 3, 32 Abs. 1 und 2):**

Die angeführten Einkommensgrenzen und Absetzbeträge werden um rund 7% angehoben.

**Zu Z 23 (§ 32 Abs. 4):**

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 23. Juni 1993, Zl. 89/12/0190, festgestellt, daß Arbeitslosengeld und andere steuerfreie Einkünfte, die Hinzurechnungsbeträge gemäß § 9 Z 1 darstellen, keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind, sodaß die Freibeträge gemäß § 32 Abs. 4 für Bezieher dieser Einkünfte wegfallen.

Dieses Ergebnis widerspricht der Intention dieser Bestimmung, die den fehlenden steuerlichen Gestaltungsspielraum gegenüber anderen Einkunftsarten (wie etwa Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit) durch Absetzbeträge ausgleichen soll. Durch die ausdrückliche

Erwähnung steuerfreier Einkünfte soll auch für Bezieher solcher Einkünfte der Absetzbetrag berücksichtigt werden.

**Zu Z 24, 25, 26 (§ 37 Abs. 1 und 3, § 38):**

Für alle Senatsverfahren außer jenen an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung soll künftig zentral ein Senat je Stipendienstelle und bestimmten Typen von Lehranstalten zuständig sein. Dies wird zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtsmittelverfahren führen, da bisher durch das anfallbedingt seltene Zusammentreten der Senate an Akademien die Entscheidungen über Vorstellungen verschiedentlich sehr spät erfolgten. Außerdem fallen damit die aufwendigen Bestellungsverfahren für die zahlreichen kleinen Senate für jede einzelne Unterrichtsanstalt im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Unterricht und Kunst weg.

**Zu Z 27 (§ 39 Abs. 2):**

Die Organisation der Studiengänge an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien läßt nunmehr eine einheitliche Antragsfrist zu Beginn jedes Ausbildungsjahres zu.

**Zu Z 28 (§ 39 Abs. 8):**

Diese Regelung soll Studierenden, die wegen eines Auslandsstudiums bereits zu Beginn der Antragsfrist für die Studienbeihilfe im Ausland sind, die Möglichkeit geben, den Antrag bei der Studienbeihilfenbehörde persönlich einzubringen.

**Zu Z 31 (§ 48):**

In Absatz 1 ist zur Klarstellung ausdrücklich festgehalten, daß auch Studierende, die erst im zweiten Semester erstmals Studienbeihilfe beziehen, in der Antragsfrist des darauffolgenden Semesters einen Studiennachweis erbringen müssen.

Studienbeihilfenbezieher, die bereits nach dem ersten Semester nicht mehr weiter inskribieren, müssen im darauffolgenden Semester einen Nachweis zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung erbringen. Dieser hat einen geringeren Umfang und ist einheitlich mit vier Semesterwochenstunden festgelegt (Abs. 3).

**Zu Z 32 (§ 49):**

Bei den unterschiedlichen Gründen, die vorübergehend zu einem Ruhen (Nichtauszahlung) der Studienbeihilfe führen können, sind Modifikationen vorgenommen worden, die sowohl Härtefälle als auch Mißbräuche ausschließen sollen.

Zu Abs. 1: Auch die Nichtinskription ist ein Ruhensgrund. Dies ist die Klarstellung einer sich aus dem Gesamtsystem des Studienförderungsgesetzes ergebenden Konsequenz. Damit ist auch

eindeutig festgelegt, daß für die Anspruchsdauer und für den Nachweis des Studienerfolges nur inskribierte Semester zählen.

Zu Abs. 2: Da nunmehr auch für Unterrichtsanstalten im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Unterricht und Kunst Anspruch auf Beihilfen für Auslandsstudien besteht, ist auch hier das Ruhen ausgeschlossen, wenn Studierende während eines Auslandsstudiums nicht inskribieren. Wegen der kürzeren Gesamtstudienzeit gilt dies an Akademien nur für zwei Semester.

Zu Abs. 3: Das Karenzurlaubsgeld wurde als Ruhensgrund aufgenommen, um Beamtinnen im Fall der Karenz nicht ungerechtfertigt zu begünstigen.

Zu Abs. 4: Ein Praktikum mit einem monatlichen Entgelt über 3 500 S führt daher zum Ruhen der Studienbeihilfe (siehe § 5 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967).

**Zu Z 33 (§ 50 Abs. 2):**

Ein Bezug von Studienbeihilfe ohne Studiennachweis über die ersten beiden Semester hinaus ist durch diese Änderung nicht mehr möglich, da der Anspruch für das dritte Semester erlischt, wenn in der Antragsfrist nach dem zweiten inskribierten Semester kein Studienerfolg nachgewiesen wird.

**Zu Z 35 (§ 51 Abs. 1):**

Zu Z 4: Eine bereits ausbezahlte Beihilfe, deren Auszahlungsgrund durch eine nachträgliche Bescheidänderung (Berufung, Berichtigung) weggefallen ist, konnte bisher nicht rückgefordert werden.

Zu Z 6: Eine Rückforderung ist auch für den Fall eines Studienabbruches nach dem ersten Semester festzulegen. § 48 Abs. 3 sieht eine sachgerechtere Lösung des Studiennachweises für ein nach einem Semester beendetes Studium vor.

Die bisherige Z 5, die ohne praktische Bedeutung war, entfällt.

**Zu Z 37 (§ 53 Abs. 1):**

Ein Studienzuschuß soll nur für Lehrveranstaltungen ohne Entgelt, nicht aber für bezahlte Praktika beansprucht werden können.

**Zu Z 38 (3. Abschnitt, §§ 53 a bis 56 a):**

Zur Klarstellung ist unter den Förderungsmaßnahmen anlässlich eines Auslandsstudiums festgehalten, daß der Bezug von Studienbeihilfe durch ein Auslandsstudium nicht unterbrochen wird, sofern das Studium grundsätzlich im Inland betrieben wird. Die unterschiedliche Dauer der geförderten Auslandsaufenthalte ist in der unterschiedlichen Dauer der österreichischen Studiengänge begründet.

Die Form der Gewährung von Beihilfen für Auslandsstudien soll mit anderen Auslandsstipendien kompatibel gemacht werden. Die Beihilfen für Auslandsstudien werden künftig wie die Studienbeihilfe monatlich ausbezahlt werden, nicht mehr in zwei Raten. Eine nachträgliche Anrechnung der Studienzeit ist nicht mehr nötig, somit auch keine Beurlaubung. Dies bedingt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung sowohl für die Studienbeihilfenbehörde als auch für die Studienverwaltung der Universitäten. Schließlich ist damit auch für den Beihilfenbezieher beim Erhalt der Beihilfe für ein Auslandsstudium eine vereinfachte Bezugsmöglichkeit gegeben. Zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung ist folgerichtig der Nachweis über die Auslandsprüfungen (mindestens sechs Semesterwochenstunden bei Auslandsstudien von höchstens fünf Monaten, sonst zwölf Stunden) zu erbringen. Als Erweiterung soll auch für Studierende, die das Auslandsstudium für die Anfertigung einer Diplomarbeit oder Dissertation nützen, die Förderung durch Beihilfen für Auslandsstudien ermöglicht werden.

Die Möglichkeit, Auslandsstudien zu fördern, soll auch für Studierende von Fachhochschul-Studiengängen und an Akademien im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Unterricht und Kunst geschaffen werden. Die Bestimmungen sind unter Berücksichtigung der gegenüber Universitäten anderen Studienstruktur entsprechend differenziert gestaltet.

#### Zu Z 39 (§ 63):

Förderungsstipendien sollen auch Studierenden an Theologischen Lehranstalten, die den Universitäten vergleichbare Studienstrukturen haben, zuerkannt werden.

#### Zu Z 40 und 41 (§§ 66, 67 Abs. 3):

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die nicht sehr effiziente Sozialüberprüfung für Förderungsstipendien künftig nicht mehr stattfinden, dafür kann in der Ausschreibung die volle Auszahlung des Stipendiums an die Vorlage eines Berichtes zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung gebunden werden.

#### Zu Z 42 (§ 68 a):

Die in § 96 UOG rechtlich verankerte Studentenberatung, deren Aufgaben in der Verordnung BGBl. Nr. 536/1990 umschrieben sind, hat im UOG 1993 keine Rechtsgrundlage mehr. Auf Grund der Affinität zu Maßnahmen der (finanziellen) Studienförderung empfiehlt es sich, auch

für diese Form der Förderung von Studierenden eine Rechtsgrundlage im Studienförderungsgesetz 1992 zu schaffen.

So wie bisher soll die konkrete Unterstützung der Studienwahl und die Förderung der Studientätigkeit erfolgen durch:

- Beratung und Information zur persönlichen Orientierung und Entscheidungsfindung bei der Studienwahl unter Berücksichtigung der fachlichen Orientierung und späterer Berufsmöglichkeiten
- Beratung zur Überprüfung persönlicher Interessen, Motivationen und Eignungen für das in Aussicht genommene Studium
- Förderung der Leistungsfähigkeit und der persönlichen Entwicklung von Studierenden
- psychologische Behandlung und Psychotherapie von Studierenden bei Studienschwierigkeiten und persönlichen Problemen während des Studiums sowie
- wissenschaftliche Aufarbeitung der Tätigkeit.

Die fachliche Unterstützung und Beratung der Studierenden ist Aufgabe der Universitäten bzw. der jeweiligen Hochschülerschaften.

Über Anregung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst soll durch Verordnung der Tätigkeitsbereich der Beratungsstellen auch auf Studierende an Akademien im Vollziehungsbereich der Bundesminister für Unterricht und Kunst sowie für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erweitert werden können. Damit kann eine Betreuung aller Studierender im tertiären Bildungsbereich erzielt werden.

#### Zu Z 43 (§ 75 Abs. 1):

Die Steuerreform wirkt sich erst auf Einkommen ab 1994 aus. Die bisher im Abs. 1 enthaltene Übergangsbestimmung (für Einkommen bis einschließlich 1988) ist durch Zeitablauf obsolet geworden.

#### Zu Z 45 (§ 76 Abs. 1):

Derzeit ist gemäß Artikel 10 Abs. 1 B-VG das Gesundheitswesen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Es wird bereits jetzt darauf verwiesen, daß im Falle eines künftig möglichen Überganges der Vollziehung in die Länderkompetenz durch die Bundesstaatsreform dann aus Gründen der einheitlichen Vollziehung sichergestellt werden sollte, daß die Studienbeihilfenbehörde für die Vollziehung der Studienförderung im Gesundheitsbereich weiterhin zuständig bleibt.

## Textgegenüberstellung

Alte Fassung:

§ 3. (1) Folgende österreichische Staatsbürger können Förderungen erhalten:  
8. Studierende an medizinisch-technischen Akademien,

§ 5. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat durch Verordnung zu bestimmen, inwieweit Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Studiums ordentlichen Hörern im Hinblick auf den Anspruch auf Studienbeihilfe gleichzustellen sind. Die Verordnung hat die Anspruchsdauer, den Nachweis des günstigen Studienerfolges und die Voraussetzungen für das Erlöschen des Anspruchs festzulegen.

§ 6. Voraussetzung für die Gewährung einer Studienbeihilfe ist, daß der Studierende

1. sozial bedürftig ist (§§ 7 bis 12),
2. noch kein Studium absolviert hat (§§ 13 bis 15),
3. einen günstigen Studienerfolg nachweist (§§ 16 bis 25),
4. das Studium, für das Studienbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 40. Lebensjahres begonnen hat und
5. nicht mehr als halbbeschäftigt ist.

§ 7. (1) Maßgebend für die soziale Bedürftigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Einkommen,
2. Vermögen,
3. Familienstand und
4. Familiengröße

des Studierenden, seiner Eltern und seines Ehegatten.

Neue Fassung:

**Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird**

1. § 3 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. Studierende an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien,“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung zu bestimmen, inwieweit Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Studiums ordentlichen Hörern im Hinblick auf den Anspruch auf Studienbeihilfe gleichzustellen sind. Die Verordnung hat die Anspruchsdauer, den Nachweis des günstigen Studienerfolges und die Voraussetzungen für das Erlöschen des Anspruchs festzulegen.“

3. § 6 lautet:

### „Voraussetzungen

§ 6. Voraussetzung für die Gewährung einer Studienbeihilfe ist, daß der Studierende

1. sozial bedürftig ist (§§ 7 bis 12),
2. noch kein Studium (§ 13) oder keine andere gleichwertige Ausbildung absolviert hat,
3. einen günstigen Studienerfolg nachweist (§§ 16 bis 25) und
4. das Studium, für das Studienbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 40. Lebensjahr begonnen hat.“

4. § 7 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 7. (1) Maßgebend für die soziale Bedürftigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Einkommen,
2. Familienstand und
3. Familiengröße

des Studierenden, seiner Eltern und seines Ehegatten.

## Alte Fassung:

(2) Für die Beurteilung von Einkommen, Vermögen, Familienstand und Familiengröße ist der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend.

§ 8. (1) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 45/1992 zuzüglich
2. der Hinzurechnungen gemäß § 9 und
3. des Pauschalierungsausgleichs gemäß § 10.

(2) Sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind bei der Ermittlung des Einkommens nach Abs. 1 die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusetzen, die in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossen sind. Eine Hinzurechnung derartiger Einkünfte hat auch dann zu erfolgen, wenn zwar nicht im zuletzt veranlagten, jedoch in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zugeflossen sind.

(4) Bei Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 50 000 S jährlich außer Betracht zu bleiben:

4. Einkünfte von Schülern und Studenten aus Feriertätigkeit; darunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die ausschließlich während der Hauptferien erfolgen.

§ 9. Dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 sind folgenden Beträge hinzuzurechnen:

1. steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 3 lit. a — jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses und der Hilflosenzulage sowie von Pflege- und Blindenzulagen (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) —, Z 4 lit. a, c und e Z 5, Z 8 bis 12, Z 15, Z 22 bis 24 sowie Z 25, Z 27 und Z 28, wenn es sich dabei um wiederkehrende Leistungen handelt, und § 112 Z 1 EStG 1988;
2. die Beträge nach den §§ 9, 10, 12, 18 Abs. 1 Z 4 sowie Abs. 6 und 7, 24 Abs. 4, 27 Abs. 3, 31 Abs. 3, 36, 41 Abs. 3 sowie 112 Z 5, Z 7 und Z 8

## Neue Fassung:

(2) Für die Beurteilung von Einkommen, Familienstand und Familiengröße ist der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend.“

5. In § 8 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 45/1992“ ersetzt durch die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“.

6. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so sind bei der Ermittlung des Einkommens nach Abs. 1 jene lohnsteuerpflichtigen Einkünfte anzusetzen, die in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossen sind. Eine Hinzurechnung derartiger Einkünfte hat auch dann zu erfolgen, wenn zwar nicht im zuletzt veranlagten, jedoch in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr lohnsteuerpflichtige Einkünfte zugeflossen sind. Dies gilt sinngemäß auch für steuerfreie Bezüge gemäß § 9 Z 1 und Z 3.“

7. § 8 Abs. 4 Z 4 lautet:

„4. Einkünfte von Schülern und Studierenden aus Feriertätigkeit. Darunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die ausschließlich während der Hauptferien erfolgen, jedenfalls aber sämtliche Tätigkeiten, die ausschließlich während der Monate Juli und August durchgeführt werden.“

8. In § 9 Z 2 entfällt die Zitierung des § 9 EStG 1988.

#### Alte Fassung:

EStG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden;

3. Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, und die besondere Schulbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455.

§ 10. Werden Gewinne nicht nach Führung ordnungsmäßiger Bücher oder Aufzeichnungen, sondern nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1998) ermittelt, sind diese Einkünfte zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt

1. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft 10% des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
2. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, für die keine Veranlagung erfolgt, weitere 10% des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
3. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb 10% dieser Einkünfte.

#### Einkommensnachweise

§ 11. (1) Das Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist wie folgt nachzuweisen:

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr,
2. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch die Vorlage des Bescheides über den Jahresausgleich über das letztvergangene Kalenderjahr oder, wenn dieser nicht erlassen wurde, durch die Vorlage der Lohnbestätigung über das letztvergangene Kalenderjahr,
3. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt werden, durch Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides,
4. bei steuerfreien Bezügen durch eine Bestätigung der bezugsliquidierenden Stelle.

#### Neue Fassung:

9. § 10 lautet:

#### „Pauschalierungsausgleich

§ 10. Gewinne, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt werden, sind zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt

1. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft 10% des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
2. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, für die keine Veranlagung erfolgt, weitere 10% des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
3. bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb 10% dieser Einkünfte.“

10. § 11 lautet:

#### „Einkommensnachweise

§ 11. (1) Das Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist wie folgt nachzuweisen:

1. grundsätzlich durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr,
2. bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften außerdem durch die Vorlage sämtlicher Lohnzettel über das letztvergangene Kalenderjahr,
3. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt werden, durch die Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides,
4. bei steuerfreien Bezügen gemäß § 9 Z 1 und Z 3 durch eine Bestätigung der bezugsliquidierenden Stelle über die Bezüge im letztvergangenen Kalenderjahr.

## Alte Fassung:

(2) Über Sonderausgaben, allfällige steuerfreie Bezüge, Beträge gemäß § 9 Z 2 sowie ausländische Einkünfte ist eine Erklärung abzugeben. Es können, insbesondere bei ausländischen Einkünften, auch andere Nachweise über das Einkommen oder Teile desselben gefordert werden.

(3) Das im Kalenderjahr der Antragstellung zu erwartende Jahreseinkommen ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit zu schätzen, wenn es voraussichtlich eine mindestens ein Jahr dauernde erhebliche Verminderung erfährt durch

1. eine schwere Erkrankung oder
2. die Pensionierung oder Berentung wegen Krankheit, Unfalls oder Erreichens der Altersgrenze oder
3. Konkurs oder
4. Arbeitslosigkeit oder
5. Einschränkung der Berufstätigkeit aus den in Abs. 5 genannten Gründen.

(4) Bei Ableben eines Elternteiles, dessen Einkommen zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit heranzuziehen gewesen wäre, ist das zu erwartende Einkommen aller für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit maßgeblichen Personen zu schätzen. Diese Schätzung hat die infolge des Todesfalls anfallenden, regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung, umgerechnet auf ein Kalenderjahr, heranzuziehen.

(5) Das Einkommen aus Berufstätigkeit von Studierenden oder ihrer Ehegatten ist zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn diese die Berufstätigkeit vor dem ersten Bezug von Studienbeihilfe für mindestens ein Jahr aufgegeben haben zur

1. Aufnahme des Studiums oder
2. Intensivierung des Studiums oder
3. Erlangung der Aufnahmvoraussetzungen für ein Studium.

## Vermögen

§ 12. (1) Vermögen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bei unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1 Z 1 des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192) das steuerpflichtige Vermögen im Sinne des § 7 Z 1 lit. a des Vermögensteuergesetzes 1954. Bei beschränkt Vermögensteuerpflichtigen sowie

## Neue Fassung:

(2) Über Sonderausgaben, allfällige steuerfreie Bezüge, Beträge gemäß § 9 Z 2 sowie ausländische Einkünfte ist eine Erklärung abzugeben. Es können, insbesondere bei ausländischen Einkünften, auch andere Nachweise über das Einkommen oder Teile desselben gefordert werden.“

11. § 12 lautet:

## „Sonderfälle der Einkommensbewertung

§ 12. (1) Das im Kalenderjahr der Antragstellung zu erwartende Jahreseinkommen ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit zu schätzen, wenn es voraussichtlich eine mindestens ein Jahr dauernde Verminderung um mindestens 10 Prozent gegenüber dem gemäß § 11 zu berücksichtigenden Einkommen

#### Alte Fassung:

bei Personen, die im Inland nicht vermögensteuerpflichtig sind, ist vom Inlandsvermögen zuzüglich des Wertes des erklärten ausländischen Vermögens auszugehen.

(2) Wird das Vermögen nicht nachgewiesen oder nicht glaubhaft gemacht, ist es unter Anwendung des § 184 BAO zu schätzen.

(3) Personen, die zur Vermögensteuer veranlagt sind, haben das Vermögen durch den zuletzt zugestellten Steuerbescheid nachzuweisen. Personen, die im Inland im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954 nicht oder nur beschränkt vermögensteuerpflichtig sind, haben das ausländische Vermögen der Höhe nach zu erklären.

(4) Soziale Bedürftigkeit liegt keinesfalls vor, wenn das Vermögen des Studierenden, seiner Eltern sowie seines Ehegatten zusammen 500 000 S übersteigt.

#### Mehrfachstudium

§ 14. Bei gleichzeitiger Absolvierung mehrerer Studien besteht Anspruch auf Studienbeihilfe nur für ein Studium. Die Wahl des Studiums, für das Studienbeihilfe beantragt wird, steht dem Studierenden frei. Jede Änderung dieser Entscheidung gilt als Studienwechsel.

§ 19. (6) Der zuständige Bundesminister hat auf Antrag des Studierenden und nach Anhörung des zuständigen Senates der Studienbeihilfenbehörde

2. bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne der Z 1 oder des Abs. 2 die Überschreitung der zweifachen Studienzeit des ersten Studienabschnittes zuzüglich eines Semesters (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2) oder die

#### Neue Fassung:

erfährt. Eine Schätzung ist nicht zulässig bei Einkommensschwankungen infolge von Zahlungen gemäß den §§ 67 und 68 EStG 1988 oder bei saisonal bedingten Einkommensschwankungen.

(2) Bei Ableben eines Elternteils, dessen Einkommen zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit heranzuziehen gewesen wäre, ist das zu erwartende Einkommen aller für die Beurteilung maßgeblichen Personen zu schätzen. Diese Schätzung hat die infolge des Todesfalles anfallenden, regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung, umgerechnet auf ein Kalenderjahr, heranzuziehen.

(3) Einkünfte aus Erwerbstätigkeit des Studierenden sowie seines Ehegatten sind zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe die Berufstätigkeit aus Studiengründen für mindestens ein Jahr aufgegeben wurde. Steuerfreie Bezüge gemäß § 9 Z 1 und 3 sind zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn — abgesehen von Kapitalerträgen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 EStG 1988 bis zu einem Höchstbetrag von 5 000 S — ab der Zuerkennung von Studienbeihilfe mindestens ein Jahr kein Einkommen mehr bezogen wird.“

12. Der bisherige § 14 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen ist für den Bezug von Studienbeihilfe der günstige Studienerfolg aus jeder der beiden kombinierten Studienrichtungen nachzuweisen.“

13. § 19 Abs. 6 Z 2 lautet:

- „2. bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne der Z 1 oder der Absätze 2 und 4 die Überschreitung der zweifachen Studienzeit des ersten Studienabschnittes zuzüglich eines Semesters (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2) oder die Überschreitung der Studienzeit des zweiten und dritten Studienabschnittes um mehr als vier Semester (§ 15 Abs. 2) nachzusehen,“

## Alte Fassung:

Überschreitung der Studienzzeit des zweiten und dritten Studienabschnittes um mehr als vier Semester (§ 15 Abs. 2) nachzusehen, wenn das überwiegende Ausmaß der Studienzzeitüberschreitung auf die genannten Gründe zurückzuführen und auf Grund der bisherigen Studienleistungen zu erwarten ist, daß der Studierende die Diplomprüfung (das Rigorosum) innerhalb der Anspruchsdauer ablegen wird.

§ 20. (1) An Universitäten ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. in den ersten beiden Semestern ab Studienbeginn durch die Aufnahme als ordentlichen Hörer;
2. nach den ersten beiden Semestern ab Studienbeginn und nach den ersten beiden Semestern jeder Studienrichtung durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in den Studienvorschriften vorgesehen sind, in einem der Studienzzeit entsprechenden Ausmaß; der Nachweis des günstigen Studienerfolges ist auch schon vor Abschluß des zweiten Semesters einer Studienrichtung möglich;
3. nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der jeweiligen Diplomprüfung oder des jeweiligen Rigorosums.

## Neue Fassung:

14. § 20 Abs. 1 lautet:

„§ 20. (1) An Universitäten ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. in den ersten beiden insgesamt inskribierten Semestern durch die Aufnahme als ordentlicher Hörer;
2. nach den ersten beiden insgesamt inskribierten Semestern und nach den ersten beiden Semestern jeder Studienrichtung durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in den Studienvorschriften vorgesehen sind, in einem der Studienzzeit entsprechenden Ausmaß; der Nachweis des günstigen Studienerfolges ist auch schon nach Abschluß des ersten Semesters einer Studienrichtung möglich;
3. nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums.“

15. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

**„Studienerfolg an Hebammenakademien**

§ 25 a. (1) An Hebammenakademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

1. im ersten Ausbildungsjahr durch den Nachweis der Aufnahme als Studierender gemäß § 29 des Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammengesetz — HebG), BGBl. Nr. xxx/1994;
2. im zweiten und dritten Ausbildungsjahr durch die Vorlage einer Bestätigung der Direktion über die Ablegung der Einzelprüfungen, deren Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein darf;
3. nach dem dritten Ausbildungsjahr durch die Vorlage einer Bestätigung der Direktion, aus der hervorgeht, daß die Leistungen des Studierenden nicht unter dem Durchschnitt liegen.

Alte Fassung:

§ 26. (1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 5 400 S, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 8 400 S für Vollwaisen sowie für Studierende, die zum Zwecke der Aufnahme eines Studiums an einer in § 3 genannten Einrichtung im Gemeindegebiet des Studienortes ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort begründen, weil der bisherige Aufenthaltsort vom Studienort so weit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht zumutbar ist.

§ 27. (1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 8 400 S für Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben und weder mit einem eigenen Elternteil noch mit einem Elternteil des Ehegatten im gemeinsamen Haushalt leben.

§ 28. Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 9 000 S für verheiratete Studierende und für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, wenn diese Studierenden weder mit einem eigenen Elternteil noch mit einem Elternteil des Ehegatten im gemeinsamen Haushalt leben.

Neue Fassung:

(2) Ein günstiger Studienerfolg liegt auch nicht vor, wenn ein Studierender ein Ausbildungsjahr wiederholt oder wegen Nichterreichung des Ausbildungszieles gemäß § 31 Abs. 1 HebG vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen wurde.“

16. § 26 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 5 800 S, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 8 800 S für Vollwaisen sowie für Studierende, die aus Studiengründen einen Wohnsitz im Gemeindegebiet des Studienortes haben, weil der Wohnsitz der Eltern vom Studienort so weit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht mehr zumutbar ist. Leben die Eltern nicht in gemeinsamem Haushalt, so ist der Wohnsitz jenes Elternteils maßgebend, mit dem der Studierende zuletzt in gemeinsamem Haushalt gelebt hat.“

17. § 27 Abs. 1 lautet:

„§ 27. (1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 8 800 S für Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben und weder mit einem eigenen Elternteil noch mit einem Elternteil des Ehegatten eine gemeinsame Unterkunft haben, die zugleich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen darstellt (Hauptwohnsitz).“

18. § 28 lautet:

**„Höchststudienbeihilfe für verheiratete Studierende**

§ 28. Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 9 400 S für verheiratete Studierende und für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, wenn diese Studierenden weder mit einem eigenen Elternteil noch mit einem Elternteil des Ehegatten eine gemeinsame Unterkunft haben, die zugleich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen darstellt (Hauptwohnsitz).“

## Alte Fassung:

§ 30. (3) Für Selbsterhalter ist die Höchststudienbeihilfe nicht um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern zu vermindern. Es besteht aber kein Anspruch auf Studienbeihilfe, wenn die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern das Dreifache der Höchststudienbeihilfe überschreitet.

§ 31. (1) Die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern beträgt

bis zu 60 000 S .....	0%
für die nächsten 60 000 S (bis 120 000 S) .....	10%
für die nächsten 60 000 S (bis 180 000 S) .....	15%
für die nächsten 60 000 S (bis 240 000 S) .....	20%
für die nächsten 60 000 S (bis 300 000 S) .....	25%
für die nächsten 60 000 S (bis 360 000 S) .....	30%
über 360 000 S .....	35%

der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2. EStG 1988 des einen Elternteiles vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles nicht. Leben die Eltern nicht in gemeinsamem Haushalt, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Elternteil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen.

(3) Die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten beträgt 30% des 48 000 S übersteigenden Betrages seiner Bemessungsgrundlage.

§ 32. (1) Die Bemessungsgrundlage des Studierenden, der Eltern sowie des Ehegatten des Studierenden umfaßt das Einkommen gemäß den §§ 8 bis 10 abzüglich der Freibeträge gemäß Abs. 4 und der nachstehenden Absetzbeträge für die Personen, für die entweder der Studierende, einer seiner Elternteile oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet:

1. für jede noch nicht schulpflichtige Person 36 000 S;
2. für jede schulpflichtige Person bis einschließlich der achten Schulstufe 48 000 S;
3. für jede Person nach Absolvierung der achten Schulstufe mit Ausnahme der in Z 4 genannten 54 000 S;

## Neue Fassung:

19. In § 30 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

20. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern beträgt

bis zu 64 000 S .....	0%
für die nächsten 64 000 S (bis zu 128 000 S) .....	10%
für die nächsten 64 000 S (bis zu 192 000 S) .....	15%
für die nächsten 64 000 S (bis zu 256 000 S) .....	20%
für die nächsten 64 000 S (bis zu 320 000 S) .....	25%
für die nächsten 64 000 S (bis zu 384 000 S) .....	30%
über 384 000 S .....	35%

der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 des einen Elternteiles vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles nicht. Leben die Eltern nicht in gemeinsamem Haushalt, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Elternteil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen.“

21. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten beträgt 30% des 51 000 S übersteigenden Betrages seiner Bemessungsgrundlage.“

22. § 32 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Bemessungsgrundlage des Studierenden, der Eltern sowie des Ehegatten des Studierenden umfaßt das Einkommen gemäß den §§ 8 bis 10 abzüglich der Freibeträge gemäß Abs. 4 und der nachstehenden Absetzbeträge für die Personen, für die entweder der Studierende, einer seiner Elternteile oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet:

1. für jede noch nicht schulpflichtige Person 38 000 S;
2. für jede schulpflichtige Person bis einschließlich der achten Schulstufe 51 000 S;
3. für jede Person nach Absolvierung der achten Schulstufe mit Ausnahme der in Z 4 genannten 58 000 S;

Alte Fassung:

4. für jede Person, die eine der in § 3 genannten Einrichtungen als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß § 5 gleichgestellt ist, 54 000 S; sofern es sich jedoch um auswärtige Studierende im Sinne des § 26 Abs. 2 handelt, 84 000 S;
5. für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 weitere 24 000 S.

(2) Die Absetzbeträge vermindern sich um das 16 000 S übersteigende Einkommen der betreffenden Person. Für den Studierenden selbst steht kein Absetzbetrag zu. Für den zweiten Elternteil ist jedenfalls ein Absetzbetrag in der Höhe gemäß Abs. 1 Z 3 zu berücksichtigen.

(4) Als Freibeträge sind zu berücksichtigen

1. bei den Eltern sowie dem Ehegatten des Studierenden,
  - a) wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils 20 000 S;
  - b) wenn nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der lit. a herangezogen werden, bei diesem 28 000 S;
2. beim Studierenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten, sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils weitere 18 000 S.

§ 37. (1) Bei jeder Stipendienstelle ist für jede zu ihrem örtlichen Wirkungsbereich gehörende Universität, Kunsthochschule, Akademie und medizinisch-technische Schule ein Senat der Studienbeihilfenbehörde einzurichten.

(3) Bei jeder Stipendienstelle ist ein Senat für Studierende der im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stipendienstelle anerkannten Fachhochschul-Studiengänge und ein Senat für Studierende der im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stipendienstelle bestehenden medizinisch-technischen Akademien einzurichten.

Neue Fassung:

4. für jede Person, die eine der in § 3 genannten Einrichtungen als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß § 5 gleichgestellt ist, 58 000 S; sofern es sich jedoch um auswärtige Studierende im Sinne des § 26 Abs. 2 handelt, 88 000 S;
5. für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes weitere 26 000 S.

(2) Die Absetzbeträge vermindern sich um das 17 000 S übersteigende Einkommen der betreffenden Person. Für den Studierenden selbst steht kein Absetzbetrag zu. Für den zweiten Elternteil ist jedenfalls ein Absetzbetrag in der Höhe gemäß Abs. 1 Z 3 zu berücksichtigen.“

23. § 32 Abs. 4 lautet:

„(4) Als Freibeträge sind zu berücksichtigen

1. bei den Eltern sowie dem Ehegatten des Studierenden,
  - a) wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils 20 000 S;
  - b) wenn nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der lit. a herangezogen werden, bei diesem 28 000 S;
2. beim Studierenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten, sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 und steuerfreie Bezüge gemäß § 9 Z 1 und Z 3 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils weitere 18 000 S.“

24. § 37 Abs. 1 lautet:

„§ 37. (1) Bei jeder Stipendienstelle ist für jede zu ihrem örtlichen Wirkungsbereich gehörende Universität und Kunsthochschule ein Senat der Studienbeihilfenbehörde einzurichten.“

25. § 37 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei jeder Stipendienstelle ist jeweils ein einziger Senat für Studierende an folgenden in ihrem örtlichen Wirkungsbereich bestehenden Ausbildungsstätten einzurichten.“

1. für Pädagogische Akademien, Berufspädagogische Akademien, Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademien sowie für gleichgestellte Privatschulen,

## Alte Fassung:

**Zusammensetzung der Senate**

§ 38. (1) Die Senate bestehen aus vier Mitgliedern:

1. einem rechtskundigen Hochschullehrer gemäß § 48 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, oder einem rechtskundigen Lehrer,
2. zwei Studierenden der betreffenden Einrichtungen und
3. einem Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde.

(2) Die Senate der Studienbeihilfenbehörde für Studierende von Fachhochschul-Studiengängen und von medizinisch-technischen Akademien bestehen jeweils aus einem rechtskundigen Bediensteten, zwei Studierenden und einem Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind vom jeweils zuständigen Bundesminister zu ernennen, und zwar die Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen auf Vorschlag der Österreichischen Hochschülerschaft, die Studierenden an medizinisch-technischen Akademien nach Anhörung der Direktion und der Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde nach Anhörung des Leiters der Studienbeihilfenbehörde.

(3) Vorsitzender des Senates ist das rechtskundige Mitglied.

(4) Wenn an einer Universität oder Kunsthochschule kein rechtskundiger Hochschullehrer zur Verfügung steht, ist ein rechtskundiger Bediensteter der Universitätsdirektion (Akademiedirektion, Rektorat) als Mitglied zu bestellen.

## Neue Fassung:

**„Zusammensetzung der Senate**

§ 38. (1) Die Senate gemäß § 37 Abs. 1 bestehen aus einem rechtskundigen Hochschullehrer, zwei Studierenden und einem Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde.

(2) Steht an einer Universität oder Kunsthochschule kein rechtskundiger Hochschullehrer zur Verfügung, ist ein rechtskundiger Bediensteter der Universitätsdirektion (Rektorat, Akademiedirektion) als Mitglied zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Senate gemäß § 37 Abs. 1 sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu ernennen, und zwar

1. der rechtskundige Hochschullehrer nach Anhörung der obersten akademischen Behörde dieser Einrichtungen,
2. die Studierenden auf Vorschlag des Hauptausschusses der jeweiligen Hochschülerschaft und
3. der Bedienstete der Studienbeihilfenbehörde nach Anhörung des Leiters der Studienbeihilfenbehörde.

(4) Die Senate gemäß § 37 Abs. 3 bestehen aus einem rechtskundigen Lehrer und zwei Studierenden einer der jeweiligen Einrichtungen sowie einem Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde.

Alte Fassung:

Wenn an Akademien kein rechtskundiger Lehrer zur Verfügung steht, ist ein mit Studienförderungsangelegenheiten befaßter rechtskundiger Beamter als Senatsmitglied zu bestellen.

(5) Sind Studienförderungsangelegenheiten einem anderen Senat zugewiesen worden, so muß je ein Ersatzmitglied aus dem Kreis des Lehrkörpers und der Studierenden der betreffenden Einrichtung in diesem Senat vertreten sein.

(6) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Senate für Studierende an Universitäten und Kunsthochschulen sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu ernennen, und zwar

1. der rechtskundige Hochschullehrer nach Anhörung der obersten akademischen Behörde dieser Einrichtungen,
2. die Studierenden der betreffenden Einrichtung auf Vorschlag des Hauptausschusses der jeweiligen Hochschülerschaft und
3. der Bedienstete der Studienbeihilfenbehörde nach Anhörung des Leiters der Studienbeihilfenbehörde.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Senate für Studierende an Akademien sind vom jeweils zuständigen Bundesminister zu ernennen, und zwar

1. der rechtskundige Lehrer nach Anhörung des Lehrkörpers (der Schulleitung) der jeweiligen Einrichtung,
2. die Studierenden der betreffenden Einrichtung auf Vorschlag der Vertretung der Studierenden dieser Einrichtung und
3. der Bedienstete der Studienbeihilfenbehörde nach Anhörung des Leiters der Studienbeihilfenbehörde.

§ 39. (2) Anträge sind im Wintersemester in der Zeit vom 15. September bis 21. Dezember und im Sommersemester in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Mai zu stellen. Für Fachhochschul-Studiengänge sind Anträge auf Studienbeihilfe in der Zeit vom 15. September bis 21. Dezember zu stellen. Bei medizinisch-technischen Akademien, deren Ausbildungsjahr bis spätestens 30. April beginnt, sind Anträge in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Mai, ansonsten in der Zeit vom 15. September bis 21. Dezember zu stellen.

Neue Fassung:

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Senate gemäß § 37 Abs. 3 sind vom jeweils zuständigen Bundesminister zu ernennen, wobei die Studierenden auf Vorschlag der Studentenvertretungen und der Bedienstete der Studienbeihilfenbehörde nach Anhörung des Leiters der Studienbeihilfenbehörde zu ernennen sind.

(6) Vorsitzender des Senates ist das rechtskundige Mitglied.“

27. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Anträge sind im Wintersemester in der Zeit vom 15. September bis 21. Dezember und im Sommersemester in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Mai zu stellen. An Fachhochschul-Studiengängen und Hebammenakademien sind Anträge auf Studienbeihilfe in der Zeit vom 15. September bis 21. Dezember zu stellen. Bei medizinisch-technischen Akademien, deren Ausbildungsjahr bis spätestens 30. April beginnt, sind Anträge in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Mai, ansonsten in der Zeit vom 15. September bis 21. Dezember zu stellen. Verspätete Anträge sind zurückzuweisen.“

## Alte Fassung:

§ 46. (1) Für Berufungen gegen Bescheide des Senates der Studienbeihilfenbehörde sind zuständig:

4. der Landeshauptmann für Studierende an medizinisch-technischen Akademien.

§ 47. (1) Die Studienbeihilfe ist monatlich jeweils durch zehn Monate auszuführen, und zwar

3. Studierenden an medizinisch-technischen Akademien ab dem Monat, in dem das Ausbildungsjahr beginnt,

## Nachweise

§ 48. (1) Studierende, die in den ersten beiden Semestern ihres Studiums Studienbeihilfe bezogen haben, sind verpflichtet, spätestens in der Antragsfrist für das ab Studienbeginn dritte Semester (zweite Ausbildungsjahr) Nachweise über ihren Studienerfolg vorzulegen. Diese Nachweise müssen zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung wenigstens das halbe Stundenausmaß jener Nachweise umfassen, die für den weiteren Bezug der Studienbeihilfe gefordert werden. Schüler an medizinisch-technischen Schulen haben stattdessen eine Bestätigung der Schulleitung über die erfolgreiche Ablegung wenigstens der Hälfte der vorgeschriebenen Einzelprüfungen vorzulegen.

(2) Bezieher von Studienbeihilfe haben der Studienbeihilfenbehörde binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme jeden Sachverhalt zu melden, der ein Ruhen, eine Verminderung oder ein Erlöschen ihres Anspruches auf Studienbeihilfe oder eine Rückzahlungsverpflichtung zur Folge haben.

## Neue Fassung:

28. An § 39 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ein Antrag auf Studienbeihilfe kann bereits einen Monat vor der Antragsfrist gemäß Abs. 2 gestellt werden, wenn der Studierende für denselben Zeitraum auch Beihilfe für ein Auslandsstudium beantragt hat.“

29. § 46 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. der Landeshauptmann für Studierende an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien.“

30. § 47 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Studierenden an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien ab dem Monat, in dem das Ausbildungsjahr beginnt,“

31. § 48 lautet:

## „Nachweise

§ 48. (1) Studierende, die in den ersten beiden insgesamt inskribierten Semestern (im ersten Ausbildungsjahr) Studienbeihilfe bezogen haben, sind verpflichtet, spätestens in der auf das zweite Semester folgenden Antragsfrist (§ 39 Abs. 2) Nachweise über ihren Studienerfolg vorzulegen. Dies gilt auch für Studierende, die erstmals im zweiten insgesamt inskribierten Semester Studienbeihilfe bezogen haben.

(2) Die Nachweise gemäß Abs. 1 müssen zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung wenigstens das halbe Stundenausmaß jener Nachweise umfassen, die für den weiteren Bezug von Studienbeihilfe gefordert werden. Studierende an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien haben stattdessen eine Bestätigung der Direktion über die erfolgreiche Ablegung wenigstens der Hälfte der vorgeschriebenen Einzelprüfungen vorzulegen.

#### Alte Fassung:

#### Ruhen des Anspruches

§ 49. (1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Semester, in denen Studierende beurlaubt sind, und während der vollen Monate, in denen sie am Studium überwiegend behindert sind oder den Präsenz- oder Zivildienst leisten.

(2) Der Anspruch ruht nicht während eines Studiums an einer Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung im Ausland in der Dauer von höchstens vier Semestern.

(3) Der Anspruch ruht während der Monate, in denen Studierende einer Berufstätigkeit von mehr als zwei Wochen nachgehen und diese mehr als eine Halbbeschäftigung darstellt, sowie während der Monate, in denen sie durch mehr als zwei Wochen Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, beziehen. Ausgenommen hievon sind die in § 8 Abs. 4 genannten Tätigkeiten.

(4) Der Anspruch ruht während der Monate, in denen Studierende vor Ablauf der in § 11 Abs. 5 genannten Jahresfrist eine Berufstätigkeit aufnehmen. Ausgenommen hievon sind die in § 8 Abs. 4 genannten Tätigkeiten.

#### Neue Fassung:

(3) Studierende, die im ersten Semester Studienbeihilfe bezogen haben und danach nicht weiter inskribieren oder ihr Studium nicht unmittelbar fortsetzen, haben zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung in der auf das erste Semester folgenden Antragsfrist (§ 39 Abs. 2) Studiennachweise über Prüfungen und Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern ihres Studiums im Umfang von vier Semesterwochenstunden vorzulegen.

(4) Bezieher von Studienbeihilfe haben der Studienbeihilfenbehörde binnen zwei Wochen nach Kenntnis jeden Sachverhalt zu melden, der ein Ruhen, eine Verminderung oder ein Erlöschen ihres Anspruches auf Studienbeihilfe zur Folge hat.“

32. § 49 lautet:

#### „Ruhen des Anspruches

§ 49. (1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Semester, in denen Studierende beurlaubt sind, und während der vollen Monate, in denen sie am Studium überwiegend behindert sind oder den Präsenz- oder Zivildienst leisten. Sofern die Studien- und Ausbildungsvorschriften eine Inskription vorsehen, ruht der Anspruch auch während der Semester, in denen Studierende nicht inskribiert sind.

(2) Der Anspruch ruht nicht während eines Studiums an einer Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung im Ausland in der Dauer von höchstens vier Semestern sowie während eines Studiums an einer Fachhochschule oder an einer der Akademie gleichwertigen Einrichtung im Ausland in der Dauer von höchstens zwei Semestern.

(3) Der Anspruch ruht während der Monate, in denen Studierende einer Berufstätigkeit von mehr als zwei Wochen nachgehen, wenn diese mehr als eine Halbbeschäftigung darstellt. Ausgenommen hievon sind die in § 8 Abs. 4 genannten Tätigkeiten. Weiters ruht der Anspruch während der Monate, in denen Studierende durch mehr als zwei Wochen Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, oder nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, beziehen.

(4) Der Anspruch ruht nicht während der Durchführung eines in den Studienvorschriften vorgesehenen Praktikums (einer Praxis) mit einem Entgelt von weniger als 3 500 S monatlich.

Alte Fassung:

- § 50. (2) Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit dem Ende des letzten Monats jenes Semesters (halben Ausbildungsjahres),
1. mit dem die Anspruchsdauer des Studierenden endet oder
  2. für das der Studierende keinen Studiennachweis gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 oder § 24 Z 2 vorgelegt hat.

§ 51. (1) Studierende haben zurückzuzahlen:

1. Studienbeihilfenbeträge, deren Zuerkennung erschlichen wurde;
2. Studienbeihilfenbeträge, deren Zuerkennung durch unvollständige oder unwahre Angaben bewirkt wurde;
3. Studienbeihilfenbeträge, die nach dem Eintritt eines gesetzlichen Erlöschensgrundes oder während des Ruhens des Anspruches ausbezahlt wurden;
4. den gesamten Betrag der erhaltenen Studienbeihilfe, der in den ersten beiden Semestern ab Studienbeginn bezogen wurde, wenn nicht wenigstens Studiennachweise in dem im § 48 Abs. 1 festgelegten Ausmaß vorgelegt werden;
5. den gesamten Betrag der erhaltenen Studienbeihilfe, wenn die der Zuerkennung zugrunde liegenden Steuerbescheide nachträglich abgeändert werden und keine soziale Bedürftigkeit mehr vorliegt; sonst den Unterschiedsbetrag zwischen der seinerzeit berechneten Studienbeihilfe und der nunmehr auf Grund des abgeänderten Steuerbescheides errechneten Studienbeihilfe.

Neue Fassung:

(5) Der Anspruch ruht während der Monate, in denen Studierende vor Ablauf der in § 12 Abs. 3 genannten Jahresfrist einer Berufstätigkeit nachgehen. Ausgenommen hievon sind die in § 8 Abs. 4 genannten Tätigkeiten sowie Praktika gemäß Abs. 4.“

33. § 50 Abs. 2 lautet:

- „(2) Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit dem Ende des letzten Monats jenes Semesters (halben Ausbildungsjahres),
1. mit dem die Anspruchsdauer für das Studium (den Studienabschnitt) endet oder
  2. für das der Studierende keinen Studiennachweis gemäß den §§ 20 Abs. 1 Z 2, 21 Abs. 1 Z 2 und 3 oder 24 Z 2 vorgelegt hat.“

34. An § 50 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei Studierenden an Hebammenakademien erlischt der Anspruch auf Studienbeihilfe mit Ende des Monats, in dem der Studierende gemäß § 31 Abs. 1 HebG vom weiteren Besuch der Hebammenakademie ausgeschlossen wurde.“

35. § 51 Abs. 1 lautet:

„§ 51. (1) Studierende haben zurückzuzahlen:

1. Studienbeihilfenbeträge, deren Zuerkennung erschlichen wurde;
2. Studienbeihilfenbeträge, deren Zuerkennung durch unvollständige oder unwahre Angaben bewirkt wurde;
3. Studienbeihilfenbeträge, die nach dem Eintritt eines gesetzlichen Erlöschensgrundes oder während des Ruhens des Anspruches ausbezahlt wurden;
4. Studienbeihilfenbeträge, für deren Auszahlung die Voraussetzungen durch eine nachträgliche Abänderung des Bewilligungsbescheides weggefallen ist;
5. den gesamten Betrag der erhaltenen Studienbeihilfe, der in den ersten beiden Semestern bezogen wurde, wenn nicht wenigstens Studiennachweise in dem in § 48 Abs. 2 festgelegten Ausmaß vorgelegt werden;

Alte Fassung:

(3) Im Fall der Abs. 1 Z 4 ist die Rückforderung bis auf 10%, wenigstens aber auf 1 000 S zu verringern, wenn die Studierenden

1. ihr Studium nicht abbrechen und längstens in der Antragsfrist des fünften Semesters ab Studienbeginn wieder einen günstigen Studienerfolg nachweisen oder
2. die zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung notwendigen Studienachweise zwar innerhalb der für die Vorlage vorgesehenen Frist erworben, diese jedoch erst nach Ablauf der Frist vorgelegt haben.

§ 53. (1) Zur Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern, die in den Studienvorschriften vorgeschrieben sind und einen Aufenthalt außerhalb des Studienortes und des gewöhnlichen Aufenthaltsortes erfordern, haben Studierende der in § 3 genannten Einrichtungen Anspruch auf Studienzuschuß.

3. Abschnitt

Beihilfen für Auslandsstudien

Neue Fassung:

6. den gesamten Betrag der im ersten Semester bezogenen Studienbeihilfe, wenn nach einem Studienabbruch oder einer Studienunterbrechung nicht wenigstens Studiennachweise in dem in § 48 Abs. 3 festgelegten Ausmaß vorgelegt werden.“

36. In § 51 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Abs. 1 Z 4“ durch die Wortfolge „des Abs. 1 Z 5 und 6“ ersetzt.

37. § 53 Abs. 1 lautet:

„§ 53. (1) Zur Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern, die in den Studienvorschriften vorgeschrieben sind und einen Aufenthalt außerhalb des Studienortes und der Gemeinde, in der sich der Wohnsitz der Eltern befindet, erfordern, haben Studierende der in § 3 genannten Einrichtungen Anspruch auf Studienzuschuß, sofern sie für diese Tätigkeit kein Entgelt beziehen.“

38. Der 3. Abschnitt des III. Hauptstücks lautet:

„3. Abschnitt

Förderung von Auslandsstudien

Studienbeihilfe während Auslandsstudien

§ 53 a. (1) Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten haben während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens vier Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.

(2) Studierende an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und von Fachhochschul-Studiengängen haben während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens zwei Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.

Alte Fassung:

#### Voraussetzungen

§ 54. Zur Unterstützung von Studien an ausländischen Universitäten und Hochschulen haben Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten Anspruch auf Gewährung von Beihilfe für ein Auslandsstudium, wenn

1. während des Auslandsstudiums ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht und
2. in der Studienrichtung bereits eine Diplomprüfung oder ein Rigorosum abgelegt wurde oder, wenn das Studium nicht in Abschnitte gegliedert ist, sich der Studierende mindestens im fünften einrechenbaren Semester befindet.

#### Anträge

§ 55. (1) Ein Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium ist frühestens sechs Monate vor und längstens drei Monate nach Beginn des Auslandsstudiums bei der Studienbeihilfenbehörde einzubringen. Studierende haben

1. die voraussichtliche Dauer des Auslandsstudiums anzugeben,
2. das beabsichtigte Studienprogramm vorzulegen,
3. eine Bestätigung der zuständigen akademischen Behörde vorzulegen, daß auf Grund des Studienprogramms das Auslandsstudium für die vorgeschriebene Dauer des inländischen Studiums angerechnet werden kann, und
4. dem Antrag die erforderlichen Nachweise beizuschließen.

Neue Fassung:

#### Beihilfe für ein Auslandsstudium an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten

§ 54. (1) Zur Unterstützung von Studien an ausländischen Universitäten und Hochschulen haben Studienbeihilfenbezieher, die an Universitäten, Kunsthochschulen oder Theologischen Lehranstalten studieren, Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium.

(2) Voraussetzung ist

1. die Ablegung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder, wenn das Studium nur aus einem Studienabschnitt besteht, die Inskription des mindestens fünften einrechenbaren Semesters der jeweiligen Studienrichtung und
2. eine Dauer des Auslandsstudiums von mindestens drei Monaten.

#### Anträge

§ 55. Ein Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium ist längstens drei Monate nach Beginn des Auslandsstudiums bei der Studienbeihilfenbehörde einzubringen. Studierende haben

1. die voraussichtliche Dauer des Auslandsstudiums anzugeben,
2. das beabsichtigte Studienprogramm vorzulegen,
3. eine Bestätigung der zuständigen akademischen Behörde vorzulegen, daß auf Grund des Studienprogramms die Gleichwertigkeit als Voraussetzung für die Anrechnung des Auslandsstudiums und die Anerkennung der Prüfungen gegeben ist (§ 21 AHStG, §§ 30 und 31 KHStG) oder das Auslandsstudium zur Anfertigung einer Diplomarbeit oder Dissertation dient, und
4. dem Antrag die erforderlichen Nachweise beizuschließen.

#### Alte Fassung:

(2) Studierende eines Studiums gemäß § 13 a AHStG haben anstelle der im Abs. 1 Z 3 vorgesehenen Bestätigung eine Bestätigung des Vorsitzenden der Studienkommission darüber vorzulegen, daß das Auslandsstudium dem Studienplan entspricht.

(3) Studierende eines Doktoratsstudiums, für das kein Besuch von Lehrveranstaltungen vorgeschrieben ist, haben anstelle der in Abs. 1 Z 3 vorgesehenen Bestätigung eine Bestätigung des Betreuers ihrer Dissertation darüber vorzulegen, daß das Auslandsstudium einen sinnvollen Bestandteil des Doktoratsstudiums darstellt.

#### Zuerkennung

§ 56. (1) Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt mindestens 2 000 S und höchstens 8 000 S monatlich. Die Höhe der Beihilfe ist für die einzelnen Staaten vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist auf die durchschnittlichen Mehrkosten Bedacht zu nehmen, die sich aus der Lebensführung und dem Studium im Ausland ergeben.

(2) Beihilfe für ein Auslandsstudium ist für höchstens insgesamt zehn Monate zu gewähren.

(3) Die Auszahlung der Beihilfe für ein Auslandsstudium erfolgt in zwei Raten, und zwar zu Beginn und nach Abschluß des Auslandsstudiums. Voraussetzung für die Auszahlung der zweiten Rate ist, daß dem Studierenden die Zeit seines Auslandsstudiums in die Studienzeit mit Bescheid eingerechnet wurde. Studierende eines Studiums gemäß § 13 a AHStG haben anstelle der bescheidmäßigen Einrechnung den ordnungsgemäßen Abschluß der Studien an der ausländischen Universität nachzuweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums, für das kein Besuch von Lehrveranstaltungen vorgeschrieben ist, haben nachzuweisen, daß das Auslandsstudium entsprechend dem vorgelegten Studienprogramm absolviert worden ist.

(4) Semester eines Auslandsstudiums, für die Studienbeihilfe oder eine Beihilfe für ein Auslandsstudium gewährt wurde, sind in die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe einzurechnen.

#### Neue Fassung:

#### Zuerkennung

§ 56. (1) Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt mindestens 2 000 S und höchstens 8 000 S monatlich. Die Höhe der Beihilfe ist für die einzelnen Staaten vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist auf die durchschnittlichen Mehrkosten Bedacht zu nehmen, die sich aus der Lebensführung und dem Studium im Ausland ergeben.

(2) Beihilfe für ein Auslandsstudium ist für höchstens insgesamt zehn Monate zu gewähren.

(3) Die Beihilfe für ein Auslandsstudium wird monatlich ausbezahlt, sobald die Inskriptionsbestätigung für das Auslandsstudium vorgelegt wurde.

(4) Innerhalb der nächsten nach Abschluß des Auslandsstudiums beginnenden Antragsfrist ist der Studienbeihilfenbehörde ein Studienerfolgsnachweis über die im Ausland betriebenen Studien vorzulegen. Dieser Nachweis wird erbracht durch Bestätigungen der zuständigen akademischen Behörde über erfolgreich absolvierte Prüfungen und Lehrveranstaltungen oder über erfolgreich durchgeführte Arbeiten im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Diplomarbeit

Alte Fassung:

Neue Fassung:

oder Dissertation. Das Ausmaß der Prüfungen hat bei Auslandsstudien von höchstens fünf Monaten mindestens sechs Semesterwochenstunden zu betragen, ansonsten mindestens zwölf Semesterwochenstunden. Wird dieser Studiennachweis nicht erbracht, ist die Beihilfe für ein Auslandsstudium zurückzuzahlen.

(5) Der Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium erlischt mit Ende des Monats, mit dem das Auslandsstudium abgebrochen wurde. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 50 und 51 anzuwenden.

(6) Semester eines Auslandsstudiums, für die Studienbeihilfe oder eine Beihilfe für ein Auslandsstudium gewährt wurde, sind in die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe einzurechnen.

#### **Beihilfe für ein Auslandsstudium an Akademien und Fachhochschulen**

§ 56 a. (1) Zur Unterstützung von Auslandsstudien Studierender an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und von Fachhochschul-Studiengängen, die Studienbeihilfe beziehen, besteht Anspruch auf Beihilfen für Auslandsstudien.

(2) Voraussetzung ist

1. die Absolvierung von mindestens zwei Semestern (einem Ausbildungsjahr) an der Akademie oder des Fachhochschul-Studienganges,
2. eine Dauer des Auslandsstudiums von mindestens einem Monat,
3. die Durchführung des Auslandsstudiums an einer der Akademie gleichwertigen Einrichtung oder an einer anerkannten Fachhochschule.

(3) Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe für Auslandsstudien hat eine Bestätigung der Leitung der Akademie oder des Fachhochschul-Studienganges über die Gleichwertigkeit des geplanten Auslandsstudiums zu enthalten.

(4) Sofern keine Bestätigung der Leitung der Akademie oder des Fachhochschul-Studienganges über die erfolgreiche Absolvierung des Auslandsstudiums vorgelegt wird, ist die bezogene Beihilfe für das Auslandsstudium zurückzuzahlen.

(5) Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 55 und 56 anzuwenden.“

34

1591 der Beilagen

Alte Fassung:

### Förderungsziel

§ 63. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien an Universitäten und Kunsthochschulen.

### Voraussetzungen

§ 66. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:

1. eine Bewerbung des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan;
2. die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines im § 23 Abs. 1 lit. a UOG genannten Universitätslehrers oder eines Hochschulprofessors darüber, ob der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;
3. die Vorlage einer Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde, daß die zumutbaren Unterhaltsleistungen der Eltern und des Ehegatten des Studierenden sowie die zumutbare Eigenleistung des Studierenden im Sinne dieses Bundesgesetzes zusammen das Dreifache der für den Studierenden höchstmöglichen Studienbeihilfe nicht überschreiten;
4. die Vorlage einer Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde, daß der Studierende die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Gleichstellung gemäß § 4 sowie die Voraussetzungen für die Studienbeihilfe gemäß § 6 Z 2 bis 4 erfüllt.

§ 67. (3) Den Studierenden ist bei Zuerkennung des Förderungsstipendiums aufzutragen, nach Abschluß der geförderten Arbeit dem zuerkennenden Kollegialorgan einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.

Neue Fassung:

39. § 63 lautet:

### „Förderungsziel

§ 63. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten.“

40. In § 66 entfällt Z 3; die bisherige Z 4 erhält die Bezeichnung Z 3.

41. § 67 Abs. 3 lautet:

„(3) Den Studierenden ist bei Zuerkennung des Förderungsstipendiums aufzutragen, nach Abschluß der geförderten Arbeit dem zuerkennenden Kollegialorgan einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen. In der Ausschreibung (§ 65) kann vorgesehen werden, daß bis zu 25% des Förderungsstipendiums erst nach Vorlage des Berichts ausbezahlt werden.“

Alte Fassung:

§ 75. (1) Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit auf Grund von Einkommen in den Kalenderjahren vor 1989 gelten die §§ 4 bis 6 und § 13 Abs. 10 des Studienförderungsgesetzes 1983 in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung weiterhin.

§ 76. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:  
3. hinsichtlich der medizinisch-technischen Akademien der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

Neue Fassung:

42. Im III. Hauptstück wird folgender 8. Abschnitt angefügt:

„8. Abschnitt

### Psychologische Studentenberatung

§ 68 a. (1) Zur Unterstützung der Studienwahl und der Studientätigkeit können vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung an jedem Hochschulstandort Psychologische Beratungsstellen für Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen geschaffen werden.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst die Zuständigkeit dieser Stellen auf Studierende an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit, Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und Konservatorien, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auch auf Studierende an medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien ausdehnen.“

43. § 75 Abs. 1 lautet:

„§ 75. (1) Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit auf Grund von Einkommen in den Kalenderjahren vor 1994 gelten die §§ 9, 10 und 11 Abs. 1 in der bis zum 31. August 1994 geltenden Fassung weiterhin.“

44. An § 75 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für die Beurteilung von Anträgen auf Beihilfen für ein Auslandsstudium ist abweichend von § 1 Abs. 4 die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erledigung maßgeblich.“

45. § 76 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. hinsichtlich der medizinisch-technischen Akademien und der Hebammenakademien der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.“

36

1591 der Beilagen

Alte Fassung:

§ 78. (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie können frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

Neue Fassung:

46. § 78 Abs. 2 lautet:

„(2) Verordnungen auf Grund einer Novelle dieses Bundesgesetzes können bereits von dem auf die Kundmachung der Novelle folgenden Tag an erlassen werden. Sie können frühestens mit dem Inkrafttreten der Novelle in Kraft gesetzt werden.“

47. An § 78 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der § 3 Abs. 1, der § 5 Abs. 1, der § 6, der § 7 Abs. 1 und 2, der § 8 Abs. 1, 2 und 4, der § 9, der § 10, der § 11, der § 12, der § 14, der § 19 Abs. 6, der § 20 Abs. 1, der § 25 a, der § 26 Abs. 1 und 2, der § 27 Abs. 1, der § 28, der § 30 Abs. 3, der § 31 Abs. 1 und 3, der § 32 Abs. 1, 2 und 4, der § 37 Abs. 1 und 3, der § 38, der § 39 Abs. 2 und 8, der § 46 Abs. 1, der § 47 Abs. 1, der § 48, der § 49, der § 50 Abs. 2 und 5, der § 51 Abs. 1 und 3, der § 53 Abs. 1, der § 53 a, der § 54, der § 55, der § 56, der § 56 a, der § 63, der § 66, der § 67 Abs. 3, der § 68 a, der § 75 Abs. 1 und 7, der § 76 Abs. 1 und der § 78 Abs. 2 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit 1. September 1994 mit der Maßgabe in Kraft, daß die höheren Beträge für die Höchststudienbeihilfen (§ 26 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 1, § 28), die Bemessungsgrundlagen (§ 31 Abs. 1 und 3) und die Absatzbeträge (§ 32 Abs. 1 und 2) erst ab 1. September 1995 zur Berechnung der Studienbeihilfe heranzuziehen sind.“